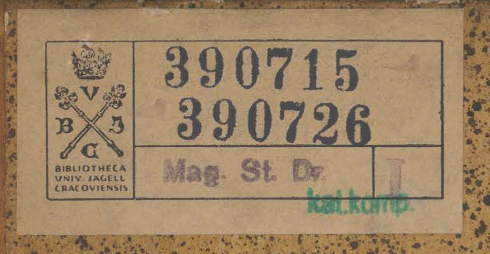
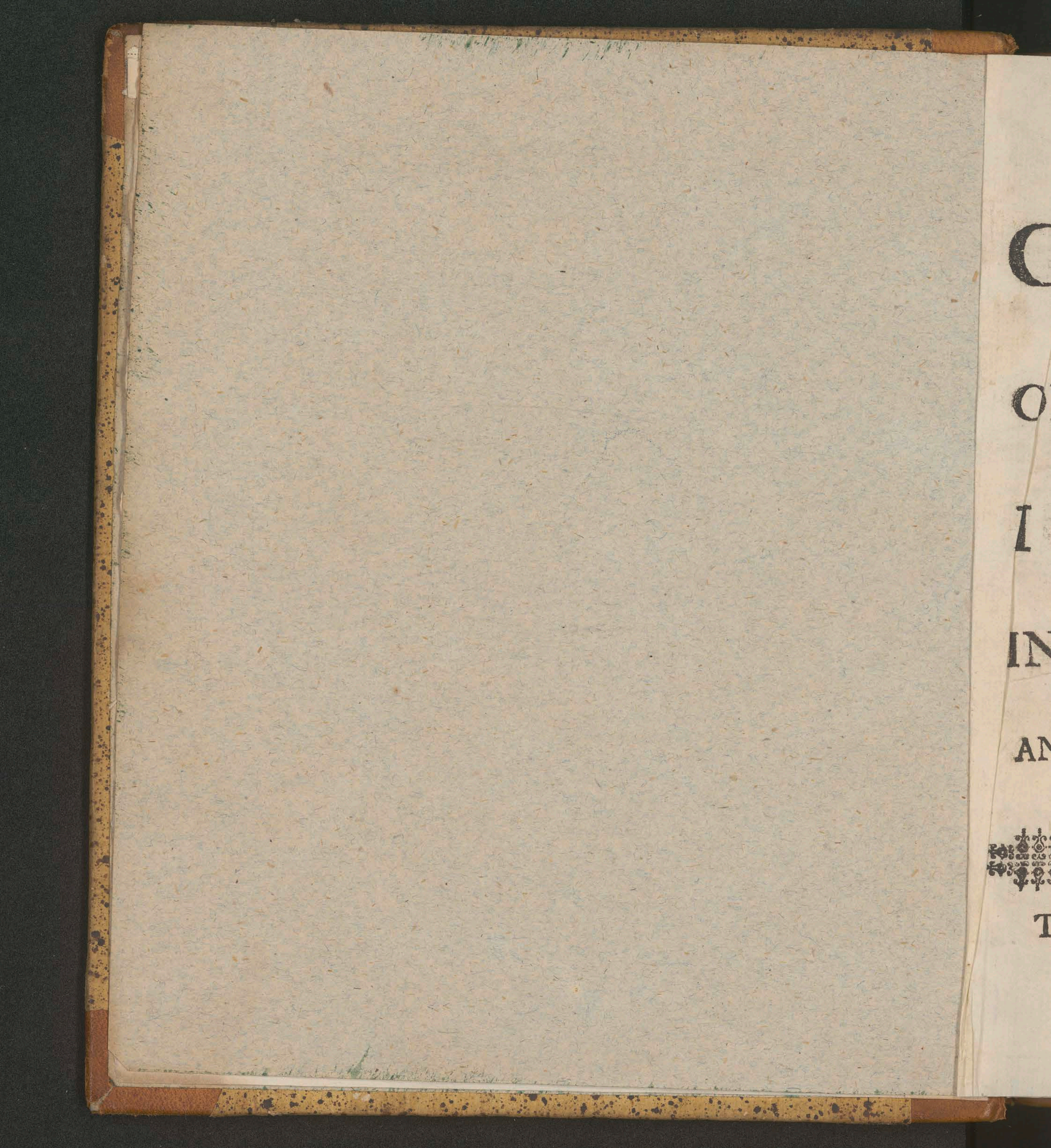


390715
390726
BIBLIOTHECA UNIV. JAGELL. CRACOVIENSIS
Mag. St. Dr.
I
kat.komp.





Der Stadt Danzig von den gesammten Ordnungen behauptetes Recht zur Bürger = Zulage

aus dem lateinischen übersetzet

1761.





Danzig,
gedruckt bey Thomas Johann Schreiber, Es. Hochedlen Hochweisen Rahts und des löblichen Gymnasii Buchdrucker.



Es würde niemand leicht vorher gesehen haben, daß der den Danzigern, wegen ihrer bürgerlichen Zulage, unter der Regierung Vladislai IV zuerst erregte, und nachgehends vom königlichen Hofe abgebrochene Streit, nach hundert und zwanzig Jahren, nach zweyen für die Stadt ergangenen königlichen Urtheilen, und einem besondern zu gleichem Zweck ausgefertigten königlichen Diplomate, wieder vorgenommen, und der Raht des Verbrechens, als wann er königliche, über zwo Millionen Thaler berechnete Gelder, für sich vorenthalten, da er doch davon keinen Pfennig zu seinem Nutzen empfangen, angeschuldiget werden sollte. Beydes ist aber im nächst vergangenen Jahr geschehen, nicht ohne Kränkung der Stadt, als deren eines von den ältesten Vorrechten aufs neue angefochten wird, noch ohne Beleidigung aller Ordnungen, deren Redlichkeit unter dem Namen des Rahts verunglimpfet wird, welche, da sie beydes die Sache der Stadt, als ihren eigenen guten Namen

Namen bey Seiner Königlichen Majestät, ihrem Allergnädigsten Könige und Herrn, und bey Ihren Excellenzen, den Herren Kron-Ministern, vertreten haben, dieses annoch ihnen selbst, und der Vaterstadt schuldig zu seyn glauben, daß sie auch diejenigen davon belehren, die etwas von dem erneuerten, sonst schon längst vergessenen Streit gehöret haben, und dessen Andenken auf die Nachkommenschaft, zu ihren Unterricht und Warnung zu bringen suchen.

Die Zulage ist nichts anders, als eine gewisse Abgabe der Kaufleute, die Bürger sind, von den Waaren, die sie entweder zur See bekommen, oder fortschicken. Sie ist schon unter dem Deutschen Orden entstanden, und zwar aus Schluß der gesammten Hansä-Städte, in deren Anzahl Danzig gewesen, welche, so oft das Aufnehmen der Seehandlung und ihre Sicherheit, ausserordentliche Kosten erfoderten, denen See-Waaren eine gewisse Abgabe, über die sie sich vorher geeiniget, eine Zeitlang auferlegten. Diese Abgabe hies Pfundzoll, oder Pfundgeld, von Pfunden, womit eine Art Geldes angezeiget ward, und welches Wort in denen unserer Kaufmannschaft wohl bekannten Flämischen Pfunden annoch übrig ist, weil der Pfundzoll nach dem Wehrt der Waaren, die man nach Pfunden schätzte, gezahlet ward; und den Schütze in der Preußischen Geschichte Bl. 94. S. 1. beschreibet, und zugleich zeiget, daß gedachter Pfundzoll von dem Pfundzoll des Deutschen Ordens gänzlich unterschieden gewesen, obschon beyde einen Namen geführet haben.

Denn es hat der Deutsche Orden, die Hansä-Städte nachzuahmen, auch einen Pfundzoll eingeführet, nicht zur Beschirmung

und Vermehrung der See-Handlung, sondern zu seinem eigenen Nutzen, ungeachtet die Preußischen und alle Hansä-Städte sich sehr dawider gesetzet, davon Schütze an der angeführten und andern Stellen nachzulesen ist: bis die Preußischen Städte, Culm, Thorn, Elbing, Königsberg und Danzig, weil sie nicht länger widerstehen können, ungerne darin gewilliget, nachdem sie mit dem Hohemeister des Deutschen Ordens 1443 einen Vergleich getroffen, dessen Inhalt Schütze Bl. 151. S. 2. mittheilet. Diesen Pfundzoll verstehet der König von Polen, Casimir, wann Er in dem Preußischen Incorporations-Privilegio, die Abgabe, die gemeiniglich Pfundzoll genennet wird, aufhebt und abschaft, und die Zahlung zu allen ewigen Zeiten erlässet, und davon entbindet: welches noch deutlicher aus denen daselbst vorher gehenden Worten erhellet, da Casimir über des Hohmeisters und des Ordens Unrecht klaget, daß sie von seinen Kaufleuten und Unterthanen, die Abgabe, Pfundzoll, beygetrieben haben.

Der alte Pfundzoll oder Pfundgeld der Hansä-Städte, ist die wahre Mutter der Danziger Zulage, dessen ursprünglicher Name aufgehöret, nachdem er gleichsam in eine andere Familie versetzet, und nicht mehr zum gemeinsamen Nutzen gedachter Hansä-Städte, sondern blos für die Stadt Danzig, auch nicht aus Schluß der Hansä-Städte, sondern des Rahts und der Bürgerschaft zu Danzig, entrichtet worden. Denn zur selbigen Zeit wurde der ehmalige Pfundzoll oder Pfundgeld, so wie aller anderer ausserordentlicher bürgerlicher Beytrag, mit dem gemeinen Namen der Hülfgelder, nachgehends aber, da er von den übrigen Arten des Beytrages abgesondert ward, Zulage genennet, welcher letztere Name, bis auf den heutigen Tag, ihm eigen geblieben ist.

Denn da nach dem Abtrit von dem Deutschen Orden, die Herrschaft über Preussen, dem Könige von Polen, Casimir, und Dessen Durchlauchtigsten Nachfolgern 1454 aufgetragen worden, haben die Danziger in eben dem Jahr, da sich diese merkwürdige Veränderung ereignet, und zwar einige Monate hernach, zum Kriege wider ihre alte, aber schon entsetzte Herren, Hülfgelder gewilliget, nämlich von eines jeden Vermögen von Schiffen und einkommenden und ausgehenden Waaren, von allem ausländischen und einheimischen Getränke. Schütze Bl. 209. S. 1. Wobey zu merken, daß die Hülfgelder nunmehro an die Stelle des alten Pfundzolls oder Pfundgeldes der Hansä-Städte gekommen; ferner daß diese Gelder deswegen Hülfgelder genennet werden, weil sie den ordentlichen Einkünften zur Beyhülfe dienten, da diese zu den gemeinen Ausgaben nicht zureichend waren; und endlich daß verschiedene Gattungen der Hülfgelder gewesen, welches das jetzt angeführte Beyspiel lehret. Auch dieses ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß das Hülfgeld von Schiffen und Waaren, von derjenigen Abgabe unterschieden gewesen, die man unter dem Namen des Pfalgeldes gezahlet, weil das Pfalgeld etwas immerwährendes war, und sich von der Mark auf zweene, das Hülfgeld auf drey Pfennige belief, und nur zuweilen, nach Erheischung der Nohtdurft, verordnet wurde; so wie es auch für keinen Zoll zu achten, da die Zölle durch das Incorporations-Privilegium auf alle künftige Zeiten verbohten worden, welche anzusetzen, den Danzigern keinesweges erlaubet war.

Das Jahr hernach, nämlich 1455, folgte Casimiri Privilegium von den Willkühren und Hülfgeldern, welches den Danzigern

zu

zu Peterkow, mit Vorwissen und Einwilligung der Kron-Senatoren und Preußischen Räthe, deren Namen zum Theil am Ende zu lesen sind, verliehen worden, so doch nicht allererst die Macht, den Bürgern ausserordentliche Abgaben, den ordentlichen Einkünften zu Hülfe, anzusetzen ertheilet, sondern dieses Vorrecht, welches die Stadt schon vor dem Privilegio gehabt, gleichsam nur bestätiget, so daß sie künftig dieses ihr Vorrecht wider diejenigen, die es etwan bestreiten möchten, nicht durch ein blosses Herkommen, sondern auch durch ein königliches Diploma behaupten könte: und damit ihr nicht jemand vorwerfen möchte, sie hätte dieses Privilegium nur aus Gnaden und als eine blosse Wohlthat erhalten, so erzählet Casimirus in dem Eingange gedachten Privilegii, die Verdienste, durch die sich die Stadt des Privilegii würdig gemacht hätte; als „getreue, merkliche und „fleißige Dienste, unmäßige Kriegeskosten und Zehrung, grosse „Treue, unzähliches, für die Soldner zu des Königes Ehren und „Nutzen, ausgelegtes Geld, gutes durch ihre Güter und weise Tha- „ten zu Wasser und Lande erlangtes Gerücht ꝛc.„. Wodurch Höchst- (A) gedachter König bewogen worden, „den Bürgermeistern, Raht- „mannen, Schöppen, geschwornen Handwerken und Gemeinen, „von angebohrner Königlichen Mildigkeit erlaubet, **volle Königli- „che Macht** gegeben, und in Kraft dieses Briefes, gönnet, erlau- „bet und volle Macht giebet, daß sie mögen und sollen mit Raht, „Wissen und Willen der witzigsten und vornehmsten Bürger, binnen „ihren Städten, nach Heissung der Zeit und Sachen, **Hülfgelde** „von allerley Gütern und **Kaufenschaft** und allen Sachen und Din- „gen, wie oft sie das zu ihrer und ihrer Städte Nohtdurft Nutzen „und Frommen erkennen würden, aufsetzen und niederlegen nach ih-

„rem besten Gutdünken: darinnen niemand ewig greifen soll, noch „Einsprach haben, oder sie verhindern, oder irren, von des Königes „seiner Nachkömmlingen Herrschaften und Amts-Herren wegen„.

Es hat demnach König Casimir zugleich diese Art der Hülfgelder, die man gewohnt gewesen auf die Waaren zu legen, bestätiget, und doch ein solches Hülfgeld für keinen Zoll gehalten, , nachdem Er kurz zuvor alle Zölle abgeschaft, die zu keiner Zeit wieder eingeführet werden sollten: und da Er den Danzigern besonders, in ihrem Haupt-Privilegio, Zölle und Beschwerungen aufzusetzen verbot, sollte solches doch dem „den getreuen Bürgermeistern, Rahtmannen, (B)„ Schöppen, Bürgern und der ganzen Gemeine zu Pyotrkaw gege„benen Privilegio unschädlich, und solches hiermit mit nichten ge„brochen seyn„: wie dann auch das im folgenden Jahr, nach dem Privilegio von den Hülfgeldern, bestandene Hülfgeld, das Privilegium gleichsam erkläret hat, da man auf alle zur See kommende und ausgehende Waaren ein Hülfgeld gesetzet: davon Schütze unter dem angeführten Jahr nachzulesen ist.

Die Stadt hat sich auch dieses ihres Vorrechts bedienet, so oft es den Ordnungen nöhtig geschienen, so wohl auf andere Sachen, als auch auf ihrer Bürger See-Waaren eine Anlage zu setzen, in deren Macht es zugleich gestanden, wie hoch und wie lange sie gezahlet werden sollte, zu bestimmen, die Zeit durch einen neuen Schluß zu verlängern, und selbst die Anlage, nach Erfoderung der gemeinen Ausgaben, bald zu mindern, bald zu verhöhen. Dieses alles erhellet aus dem, was wegen der Zulage, als welches Wort schon da-

mals,

mals, von denen aus den See-Waaren einkommenden Geldern im Gebrauch war, in den Jahren, die nächstens der Regierung Stephani vorher gegangen, oder wie Stephanus schon regierte, oder nach seiner Regierung, gefolget sind, von den Ordnungen beschlossen worden. Es hatte damals die Stadt, ohne ihre, und blos durch der königlichen Freybeuter Schuld, welche Art Leute aus der Geschichte Sigismundi Augusti bekannt ist, des Königes von Dänemark Ungnade sich zugezogen. Denn da diese Freybeuter die Seefahrt gestöret, der Dänischen Kaufleute Schiffe und Waaren nach dem Danziger Hafen aufgebracht, und daselbst den Raub getheilet hatten, wollte Höchstgedachter König den seinen Unterthanen zugefügten Schaden, an den Danzigern rächen, weil sie die Freybeuter, von ihrem Hafen nicht abgewiesen hatten, so daß Er ihre Schiffe und Güter anhalten lies, und ihnen die Fahrt durch den Sund nicht gestattete, bis sie den Verlust, den die Dänischen Kaufleute erlitten, mit Gelde würden ersetzet haben. Um die desfalls gefoderte Summe aufzubringen, bewilligten die Ordnungen 1572 eine Zulage auf ein Jahr; die sie, da das nach dem Tode Sigismundi Augusti eingefallene Interregnum die Ausgaben vermehrte, bis den 25. März 1575; hernach bis den 24. Junii; bald bis denselben Tag des folgenden Jahres; ferner auf ein Jahr; 1576 wieder auf ein Jahr: und da sie 1578. 1580. 1591 verringert wurde, zugleich auf die folgende Jahre fortzusetzen beliebten, und zwar schlossen sie 1590 die Zulage so lange gehen zu lassen, bis die gemachten Stadt-Schulden abgezahlet worden. Itzt gemeldete Schlüsse wegen der Zulage, sind zum Theil in denen Jahren ergangen, da man wegen Theilung der Pfalgelder mit Stephano gehandelt, Er in die Gemeinschaft des Pfalgeldes getreten, und in

in dessen Stelle Sigismundus III gefolget ist, ohne daß wegen der Zulage einige Meldung geschehen wäre: welches genugsam beweiset, die Zulage sey vom Pfalgelde gänzlich unterschieden gewesen: ganz anders, als einige es zu unsern Zeiten geglaubet, daß die Zulage und das Pfalgeld mit einander vereiniget wären, oder vereiniget werden müsten. Hergegen haben die Ordnungen, welche vor sich die Zulage gewilliget, dieselbe einigemal verlängert, verringert, und endlich 1595 gar aufgehoben, ohne Stephani und Sigismundi III Vorwissen, welches gleichfalls zum Beweise dienet, daß Höchstgedachte Könige die Zulage nichts angegangen, weil sonst ihrethalben, ohne Dero Willen, nichts hätte verfüget werden können.

Vorgemeldetes Beyspiel widerleget zugleich diejenigen, welche heutiges Tages die Zulage einen Zusatz des Pfalgeldes zu nennen, keinen Scheu tragen, und dieselbe, so wie das Pfalgeld, mit dem Könige getheilet wissen wollen, da doch Stephanus, von welchem die Helfte des Pfalgeldes auf Dessen Durchlauchtigste Nachfolger gekommen, von der Zulage nichts gefodert, daß auch von derselben in den Tractat. Portorii nicht einmal Meldung geschehen; so weit hat es gefehlet, daß Er etwas aus der Zulage bekommen hätte, da Er zur Gemeinschaft des Pfalgeldes nicht gelangen können, bevor mit der Stadt Bewilligung, die Verhöhung von zweenen Pfennigen geschehen war. Wann auch Stephanus an der Zulage Theil genommen hätte, und Ihm hierin Sigismundus III gefolget wäre, wie würden, ohne beyder Könige Vorwissen, die Ordnungen die Zulage bald verlängern, bald verringern, bald gar aufheben, und also nach Belieben über königliche Einkünfte haben Schlüsse machen können? Es haben

ben demnach diejenigen keine rechtmäßige Ursach vor sich, die entweder aus Haß gegen die Stadt, oder aus Partheylichkeit, oder Unwissenheit, dem Könige die Zulage zuzueignen bedacht sind, auch sorgfältig berechnen, wie viel die Stadt, in Ansehung der Jahre, da Seine Majestät nichts bekommen, zu entrichten schuldig sey.

Die Danziger Kaufmannschaft blieb von der 1595 aufgehobenen Zulage nicht lange frey, indem die Ordnungen sie zu erneuern 1598 für nöhtig hielten, weil die Schulden bis zweymal hundert funfzig tausend Gulden angewachsen waren, und die der Stadt bey Hofe erregte Processe baares Geld erfoderten. Von Abstellung dieser letzteren Zulage, haben zwar die Ordnungen 1607. 1610. 1613. gerahtschlaget, doch ohne einen gewünschten Erfolg, weil die gemeinen Ausgaben von Tage zu Tage zunahmen, besonders da bey dem damaligen Kriege zwischen den Königen von Polen und Schweden, die Stadt genöhtiget ward, sich mit allem zu versorgen, dessen sie könte benöhtiget seyn, wann sie von dem Feinde angegriffen werden möchte, als wozu Soldaten, Gewehr, Festungswerke und andere Kriegesbedürfnisse gehörten. Die Ausgaben vermehrten sich, wie der Krieg aus Liefland nach Preussen versetzet wurde, und der Feind die Waffen wider die Stadt und ihr Gebiet kehrte, so daß der Danziger gegen den König und die Republique Polen an den Tag gelegte unveränderliche Treue, ihre Standhaftigkeit und dabey gehabte grosse Kosten, auf den Reichstagen 1626. 1627. 1628. 1629. mit vielen Lobsprüchen begleitet, und zu Erleichterung der Ausgaben, ihnen aus dem Kron-Schatz fünfmal hundert tausend Gulden gewilliget wurden. Wie der sechsjährige Waffen-Stillstand 1635 zu Ende gieng, machte die

Stadt neue Krieges-Anstalten, da die vor dem Stillstande gemachte Schulden, noch nicht abgezahlet waren, und wie der jetzt gedachte Stillstand auf 26 Jahr verlängert worden, wurde dem Könige Vladislao IV, dem sein Vorhaben einen See-Zoll im Danziger Hafen einzunehmen, nicht nach Wunsch von statten gegangen war, von einigen die Zulage, deren sich die Stadt, nebst andern bürgerlichen Abgaben zu Ertragung der Kriegeskosten bedienet, vorgeschlagen, als wann Er sich dieselbe unter dem Namen eines Zolls zueignen könnte, ohne dadurch den überseischen Mächten zu klagen Anlas zu geben, daß von ihm ein neuer Zoll eingeführet worden. Damals hat man die Zulage am königlichen Hofe einen Zoll zu heissen angefangen, die doch weder Casimirus, noch Dessen Durchlauchtigste Nachfolger, noch Vladislaus IV selbst für einen Zoll gehalten, wie Derselbe 1636 der Danziger Freyheit von den Zöllen genehmigte, zugleich ihre Rechte, Privilegien, und die Tractatus Portorii bestätigte, welche die Zölle verbieten, und sich auf das Privilegium Casimiri, woselbst ein gleiches geschiehet, beruffen, da doch zu Casimiri und Stephani Zeiten die Zulage gegangen: woraus folget, daß Höchstgedachte Könige die Zulage für keinen Zoll gehalten, so wie sie auch Vladislaus IV vorher davor nicht gehalten hatte.

Es schicket sich auch der Name Zoll, nicht für die Zulage. Denn Zölle werden entweder nur von den Fremden, oder Fremden und Einheimischen gezahlet, doch daß oft die Einheimischen, vor den Fremden einigen Vortheil haben. Die Danziger Zulage hergegen, entrichtet niemand, als die Kaufleute, welche zugleich wirkliche Bürger der Stadt sind, obschon die nicht Bürger sind, Waaren über See empfangen,

pfangen, oder die von Bürgern gekaufte über See wegschicken, da dann die Bürger, die den Unbürgern verkaufte Waaren bey der Kammer angeben und die Zulage zahlen. Wannenhero so wohl aller Ordnungen, als des Rahts Schlüsse und Edicte, vorhanden sind, die von andern, als Bürgern, Zulage zu nehmen, verbieten: welches die Jahre 1580. 1591. 1608. 1621. 1640. 1643. 1647. bezeugen.

Uebrigens hat den unter der Regierung Vladislai IV wegen der Zulage erregten und fortgesetzten Streit, dessen kurz zuvor gedacht worden, der sechste Band der Preußischen Geschichte, aus den öffentlichen Nachrichten, ausführlich beschrieben, der aufgehöret, wie die Stadt ihr Recht unerschrocken und standhaft vertheidigte, und der König auf die Zulage, welche einige ihm zuzueignen bemühet gewesen, weiter zu dringen, unterlies. Es blieb demnach die Stadt in dem Genus ihrer Zulage, und zwar allein, mit welcher sie die gemeinen Ausgaben bestreiten half, da indessen diejenigen nicht ruhten, welche die königlichen Einkünfte aus der Zulage zu vermehren sich bestrebten, und diesen ihren Eifer dem Könige, Johann dem Dritten, wie Er zu Beylegung der innerlichen Mishelligkeiten, und besserer Einrichtung des Stadt-Regiments, 1677 in Danzig zugegen war, anzupreisen wusten. Allein dieser löbliche König wollte, ehe Er darüber erkennete, aus den Rechten und von solchen Personen belehret seyn, welche von der Zulage eine genaue Kenntnis hätten, und trug den Woywoden von Marienburg und Pommerellen, Bąkowski und Denhof, dem Kron-Unterkanzler, Wielopolski, dem Kron-Stallmeister, Matczynski, und dem Kron-Kanzeley-Regenten, Witwicki, auf, das Recht auf die Zulage wohl zu

zu erwegen, und dem Könige davon Bericht abzustatten. Nach ihrem angehörten Bericht, erklärte sich der König wegen der Zulage, der Scharpau, und dem Seerecht der Danziger, zu Ende des in gedachter Stadt 1678 gesprochenen Urtheils, mit folgenden Worten:
(D)„So viel die Zulage, Scharpau und das Seerecht anlanget, um „gleichfalls diese Sachen nach gepflogener Ueberlegung zu verabschei„den, weil wir gefunden, daß diese Stadt unter unsern Hochselig„sten Vorfahren, in derselben Genus gewesen, als erkennen wir, „daß hierin von Uns weiter keine Neuerung zu machen sey, und ver„harren bey den Privilegien der Durchlauchtigsten Könige von Po„len, Casimiri III und Stephani„. Es kan wegen der Zulage kein kräftigeres Zeugnis für die Stadt angeführet werden, als eben dieses Zeugnis Höchstgedachten Königes, Johann des Dritten, daß nämlich die Stadt im Genus der Zulage unter den Hochseligsten Vorfahren gewesen, von denen Casimirus und Stephanus genennet werden. Also ist die Zulage schon zu den Zeiten Casimiri, dem sich Danzig unterworfen, bekannt gewesen, welches zugleich oben aus den damaligen Geschichten erwiesen worden. Wann aber König Johann der Dritte sich auf die Privilegien Casimiri und Stephani beziehet, hat Er seine Gedanken nicht allein auf die Zulage, sondern zugleich auf das Scharpauische Gebiet, und das Seerecht gerichtet, denn von der Zulage handeln nur blos Casimiri Privilegien, nämlich das von den Hülfgeldern und der Danziger Haupt-Privilegium. Wodurch diejenigen kräftigst widerleget werden, welche leugnen, daß die Zulage bis an die Regierung Casimiri zurück gehe, und aus einem Privilegio, insonderheit dem von den Hülfgeldern, hergeleitet werden könne. Es mögen demnach diese Leute sich eines bessern von

diesem

diesem weisen Könige belehren lassen, der, ehe Er die Sache durch seinen Ausspruch entschied, verschiedenen in den Rechten sehr erfahrnen Männern aufgab, die Zulage-Sache mit möglichstem Fleisse zu untersuchen, und von dem, was sie würden gefunden haben, ihren Bericht aufs getreueste abzustatten. Daher die Ordnungen der Stadt, die falschen Beschuldigungen einiger Privat-Personen, mit mehrerer Gelassenheit ertragen, die ihnen vorwerfen, daß durch die Zulage ein Zoll eingeführet, des Königes Einkünfte verringert, und königliche Gelder unterschlagen, und zum eigenen Nutzen verwandt worden; da ein grosser König, dem viel daran gelegen war, daß Ihm nichts von seinen rechtmäßigen Gefällen entzogen würde, die Sache der Stadt vertreten, und den Ordnungen das Wort geredet hat. Zwar hat der Verfasser des wider die Zulage geschriebenen Französischen Memorials, Höchstgedachten Königes Zeugnis verdächtig zu machen keine Scheu getragen, als wann Er sich durch Geld und den Abtrit, der als ein Pfand von den Danzigern besessenen Starostey, Putzig, gleichsam bestechen lassen, es ist ihm aber in der beygefügten Anmerkung geantwortet, und er der dem Könige schuldigen Ehrfurcht erinnert worden. Denn es hatte der Hochseligste König, Johann der Dritte, für seiner Vorfahren Privilegien eine solche Achtung, daß Er etwas in denselben zu ändern, billiges Bedenken trug, da Er vielmehr dasjenige, was wegen der Zulage verordnet worden, so wie Er es gefunden, gelassen, eingedenk dabey seines Eides, wodurch Er sich zu Bewahrung der Rechte verbunden, und daß Er durch eine besondere Versicherungs-Schrift alle Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten der Danziger, nach dem Beyspiel der vorigen Könige von Polen, bestätiget hatte.

Wie 1732, der Hochseligste König, August der Zweyte, den geheimen
Kriegesraht und Braclavischen Mundschenken, Herrn von Bülov, zu Ab-
(E) nehmung der Pfalkämmer-Rechnungen und Beeidigung der Pfalher-
ren und Schreiber, nach Danzig geschickt hatte, geschah von ihm, ausser
andern Sachen, die er an die Stadt gelangen lies, der Zulage eine
solche Erwähnung, als wann sie zum Nachtheil des königlichen An-
theils aus den Pfalgeldern, eingeführet worden, zu dessen Ersetzung,
dem Könige die Helfte dessen, was während der Regierung Seiner
Majestät aus der Zulage eingekommen, gezahlet, und in den folgen-
den Jahren mit dem Könige, so wie das Pfalgeld, getheilet werden
sollte, bis Seine Königliche Majestät ein anderes verfügen würden.
Allein wie der Rath und die übrigen Ordnungen, der Stadt Privi-
legien, Rechte und Freyheiten anführten, und um die Erlassung,
der wegen der Zulage und der anderen Stücke gemachten Ansprüche,
und Befreyung von aller ferneren Verantwortung, unterthänigste
F) Ansuchung thaten, wurde das Herz dieses Grosmühtigen Königes al-
so gelenket, daß Seine Majestät den 12. April, „für Sich, Dero
„Erben und Nachkommen schriftlich zu versichern geruhten, daß Al-
„lerhöchst Dieselben den Raht, nebst der ganzen Stadt, wegen der
„an sie gemachten Foderungen, nicht nur vors vergangene, von al-
„ler Verantwortung und Schadloshaltung zu beständigen Zeiten
„frey erklärten, sondern sie auch inskünftige bey ihren wohl herge-
„brachten Rechten, Privilegien und Freyheiten kräftigst handhaben,
„und wider dieselben nichts verhängen, besagter Stadt auch in ih-
„ren bey gegenwärtiger Gelegenheit angebrachten unterthänigsten
„Bitten, königlichen Schutz und rechtmäßige Hülfe angedeyen lassen
„wollten„. Auf solche Art ist die Stadt nicht nur einer Verdrieslich-
keit,

keit, die man ihr wegen der Zulage erregen können, glücklich entgangen, sondern durch ein neues Diploma, ihrer Rechte wegen, wider alle Zunöhtigungen in Sicherheit gesetzet worden, so daß man mit Wahrheit sagen kan, die Zulage sey durch eine neue königliche Erklärung verwahret worden.

Königes August des Zweyten, Allerdurchlauchtigster Herr Sohn und Nachfolger, hat nach dem Sinn und Beyspiel seines Grossen Herrn Vaters, die Zulage der Stadt ganz gelassen, und Sich aus derselben nichts angemasset, vielmehr in seinem zu Danzig 1752 für die Ordination gedachter Stadt gesprochenen Dekret, die Zulage, der Stadt Schatz und Cassa genennet, aus welcher der dritten Ordnung gewisse gehabte Kosten wieder erstattet werden sollen. Gedachte Zwey Wörter, beweisen zur Gnüge, die Einkünfte aus der Zulage gehören allein der Stadt, weil in der Stadt Schatz und Cassa keine andere, als der Stadt Einkünfte, kommen, und daselbst verwahret werden können. Sonst ist bekannt, daß die Stadt zwo Schatzkammern oder Cassen, die Kämmerey- oder Hülfgelder-Casse habe, und daß an die letztere die Einkünfte aus der Zulage abgegeben werden.

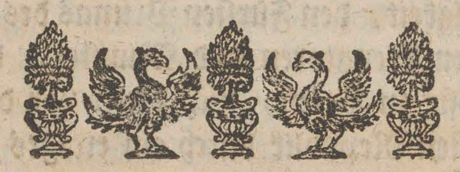
Nachdem also drey auf einander unmittelbar gefolgte Könige, die Stadt in dem Genus der Zulage befestiget hatten, Dero Erkenntnis als etwas heiliges diejenigen zu achten haben, die Allerhöchst Dero Majestät zu verehren, sich verpflichtet erkennen, so verursachte es ein desto grösseres Aufmerken, da in dem vorigen 1760sten Jahr, der wegen der Rechnungen des königlichen Antheils aus den Pfalgeldern, und Beeidigung der Pfalherren und Schreiber, als königlicher Commissarius

missarius nach Danzig geschickte Herr Kron-Referendarius, Podoski, die Zulage Seiner Königlichen Majestät, ohne desfalls eine königliche Vollmacht vorzuzeigen, zuzueignen suchte, und diejenigen Summen, welche aus der Zulage dem königlichen Schatz vorenthalten zu seyn schienen, berechnete, damit sie erstattet würden. Die Ordnungen trugen billiges Bedenken, sich mit dem Herrn Kron-Referendario in einen Streit einzulassen, da sie nach dem bekannten Casimirischen Privilegio nicht verbunden sind, über Gelder, so die Bürgerschaft, zu den gemeinen Ausgaben beyträgt, mit jemanden zu streiten, oder davon Rechnung abzulegen, bey welchem Recht sich die Ordnungen über dreyhundert Jahr zu erhalten gewust haben, und ferner zu erhalten gedenken. Was weiter gefolget, giebt gnugsam zu erkennen, es habe der Herr Kron-Referendarius nach seiner Rückkunft von Danzig nach Hofe, wegen der Zulage, einen in Ansehung des Rahts verhaßten Bericht, abgestattet, so wie sich auch jemand gefunden, der ohne seinen Namen bekannt zu machen, in einer Französischen weitläuftigen Schrift, die Danziger Zulage zu zernichten sich bemühet, und zu dem Ende die Zulage mit einem Zoll vermenget hat, damit er dasjenige, was in den Gesetzen wider die Zölle verordnet worden, auf die Zulage deuten könnte, ohne daß er sich dabey um die Wahrheit viel bekümmert, da sein Zweck vornämlich gewesen, die Danziger, als Leute, welche königliche Gelder zu ihrem eigenen Nutzen einbehalten, und die Reichs-Gesetze verachtet, dem allgemeinen Haß blos zu stellen. Vorgedachte Schrift haben die Ordnungen deutsch übersetzen, als einen Anhang beyfügen, und mit Anmerkungen, in welchen sie widerleget wird, versehen lassen: ohne daß den Lesern die Freyheit, darüber ihr Urtheil zu fällen, benommen wird.

Damit

Damit aber das Recht der Stadt auf die Zulage, in seinem Zusammenhange einem jeden vor Augen geleget, und die Unvorsichtigen wider der Abgünstigen Kühnheit, unredliches Betragen, vielleicht auch Unwissenheit, verwahret würden, hat es den Ordnungen gefallen, das Recht der Stadt in gegenwärtiger Schrift auszuführen. Zwar dienet der Fürsten Hulde, den Rechtsamen der Unterthanen zur allersichersten Beschirmung, oft aber erfodern es die Umstände der Zeit, und der Uebelwollenden Ränke, daß die Unterthanen, auch unter den huldreichsten Fürsten, ihre Rechte vertheidigen, damit der Kühnheit derer, welche den Rechten nachstellen, und auf ihren Umsturz bedacht sind, Einhalt geschehe, und sie gebändiget werde. Dannenhero die Ordnungen der Stadt, deren gröstes Vertrauen auf Seiner Königlichen Majestät in der ganzen Welt gerühmte Gerechtigkeit und Gnade beruhet, sich durch ihr Gewissen und Eidespflicht verbunden gehalten, ihre Zulage öffentlich zu vertreten, damit, wann sie länger schwiegen, sie nicht das Ansehen hätten, als wann sie in ihrer sonst gerechten Sache ein Mistrauen setzten, und die Widerwärtigen, unter dem anständigen Vorwande die königlichen Einkünfte zu vermehren, der Stadt ihre Zulage zu entreissen, ohne daß sie daran gehindert würden, fortfahren möchten: die schon auch wider andere Rechte der Stadt sich gerüstet zu haben, nicht undeutlich mit einer Art der Ruhmrähtigkeit zu erkennen geben. Eben dieselben Ordnungen erkühnen sich, nach dem Beyspiel der Vorfahren, Seine Hochwürdigste Durchlauchtigkeit, den Fürsten Primas des Reichs, Ihre Excellenzen die Herren Senatoren und Minister, demühtig und aufs allerunterdienstlichste zu bitten, sich dieser vor dreyhundert Jahren mit der Erlauchtesten Republik durch ein ewiges Bündnis vereinigten,

ten, und um Dieselbe nicht übel verdienten Stadt, bey Seiner Königlichen Majestät, höchstgeneigst und allergütigst anzunehmen, und sie zu vertreten: welches geschehen wird, wann Hoch Dieselben die Zulage und andere Rechte der Stadt, gegen der Widersacher Verdrehungen, scheinbare aber falsche Gründe und übele Anwendung der Gesetze, zu beschirmen grosmühtigst geruhen werden. Mit gleicher Ehrerbietigkeit und Geflieſſenheit, bitten die Ordnungen, den Durchlauchtigen und Hochwürdigsten Fürsten Bischof von Ermland, und der Lande Preussen Präsidenten, wie auch Ihre Excellenzen, die Preußischen Herren Landes-Rähte, und die Edelen grösseren Städte, mit denen allen Danzig, als ein Glied des Landes-Raths, in einer genaueren Verbindung stehet, daß wann sie von Seiner Königlichen Majestät, wegen der Zulage zu Raht gezogen würden, so wie derselben Einraht, in allen wichtigen Preußischen Sachen, wohin auch die Danziger Zulage gehöret, das Preußische Inkorporations-Privilegium fodert, sie die Stadt mit ihrem Beystand und Vorwort nicht verlassen, sondern nach Vorschrift der Rechte, also ihre Meinung eröfnen wollen, daß Seine Königliche Majestät bewogen werden, der Stadt, nebst den übrigen Vorrechten, auch die Zulage, ohne einige Verkürzung und Einschränkung, allergnädigst zu lassen, welches, daß es von Seiner Königlichen Majestät gegen die Stadt bisherigen ganz Väterlichen Gesinnung und Hulde leicht werde erlanget werden, die Ordnungen sich gänzlich versichert halten.



(A)

Das Privilegium von den Willkühren und Hülfgeldern.

Im Nahmen GOttes, Amen.

Wir Casimir, von GOttes Gnaden, König zu Pohlen, Krakauscher, Sendomirischer, Czirscher, Luntzischer, Coyscher, Greß-Fürst in Littauen, Erbeling und Herr in Reussen, und in Preussen, Colmischer, Elbingscher, Königbergischer, und in Pommerellen der Lande, 2c. bekennen offentlich mit diesen unseren Schrifften zu ewigen Gezeiten, kegenwertigen und zukünfftigen, daß wir angesehen haben gantz getrewe, merckliche und fleissige Dienste, uns scheinbahrlichen und trefflichen in diesen unseren wollfertigen Kriegen und Orleyen mit unmässiger Kost und Zehrung durch unseren Willen, in Entfangunge dieser unser Lande Preussen, beweiset und gethan, durch ihre grosse Treue, indem sie unzehlich Geld den Zoldenern zu unseren Ehren und Nutzen ußgeleget haben, auch ihr gutte Gerüchte, daß sie durch ihre Gütter und weyse Thaten und Regierung willfertig zu Lande und zu Wasser haben, der Nahmhafftigen und Woll-Weisen Bürgermeistern, Rahtmannen, Schöppen, geschwornen Handwercken und Gemeinden unser Stadt Dantzigk, wollende sie darumb mit einer sonderlichen Gnaden begifftigen und begaben, uff daß sie zu unß desto mehr in gantzer Liebe geneigt seyn, von Dero Treue wir nicht zweyffelen, durch Bessērung in ihren zeitlichen Gütteren, und Mehrung in ihren Ehren. Deß, so haben wir denselben Bürgermeisteren, Rahtmannen, Schöppen, geschwornen Handtwercken und Gemeinten unser Stadt Dantzigk, von angebohrner königlichen Mildigkeit erlaubt, volle königliche Macht gegeben, daß sie mögen und süllen, mit Rathe, Wissen und Willen der witzigsten und führnemsten Bürgeren binnen ihren Städten, nach Heissunge der Zeit und Sachen, Willkühre, Hülffgelde von allerley Gütter und Kauffenschaft und allen Sachen und Dingen, wie ofte und dicke sie das zu ihrer und ihrer Städte Nothdurfft, Nutze und Frommen erkennen werden, auffsetzen und niederlegen, nach ihrem besten Guttdüncken, darinnen Niemands ewig greiffen soll,

soll, noch Insprache haben, oder sie in deme verhindern, oder irren von unser, unser Nachkömlingen Herrschafften und Amts-Herren wegen. Zu Gezeugnüß aller Sachen, haben wir diesen unseren Brief mit Rathe, Wissen und Willen beyder unser Lande, mit unserem Königlichen angehangenem Inge-Siegell bestätiget, und hier anehangen lassen. Das ist geschehen zu Pieterkaw, an der Metewoche nach Visitationis Mariæ nach Christi Geburth, Vierzehnhundert, Fünftzig, und dem fünften Jahre. Dierbey seind gewest der Allerwürdigste und Würdigen Väter, Herren, Johannes der Heyl. Gnischen Kirchen Ertz Bischoff, Johannes der Leßliche, Andreas der Poßnische-Bischöffe: und Großmächtigen und Wollgebohrnen, Johannes von Tzyzov, Krokischer Herr und Hauptmann, Stanißlaus von Ostrorog zu Calisch, Johannes von Clesnicza zun Sendomir, Derßlaus von Ridtvann zum Tzyrisch, Petrus von Opperaw, zur Landtzig Woyewoden ꝛc. Gegeben durch die Hände der Würdigen, Johannes des Bischoffs von Leßlaw, Cantzlers, und Johannes Lüteck von Brzeze in beyden Rechten Doctoris, Archidiaconus zu Gnisen, und Unter-Cantzler des Reichs zu Pohlen.

(B)

Aus der Danziger Haupt-Privilegio.

Vorbas so verleyhen wir und geben den jetzt gedachten Bürgermeister, Rahtmannen, Schöppen und ganzen Gemeine, auß sonderlicher Königlicher Gnaden und Gunst vollkommene Macht und Gewaldt, und Macht alle und itzliche Schifffahrte mit allen Stranden deß Meeres unsir Lande zu Preussen zu regieren, und zu bestellen, und zu gubernieren, und alle Segelatie zu gebieten, und zu verbieten mit unserm Rahte, Wissen und Willen, odir unsers Anwaldin in unserm Abwesen, doch also, daß sie keine Zolle und Beschwerungen offsetzen sollen ohn unsirm Wissen und Willen, doch sulchem Privilegio den genandten unsirn getreuen Bürgermeister, Rahtmannen, Schöppen, Borgeren und der gantzen Gemeine unsir Stadt Dantzigk, in unsir Stadt Pyotrkaw gegeben unschedlich, und hier mede mit nichten gebrochen.

(C) Aus

(C)

Aus dem Dekret Johannis III. 1678.

Respectu autem Zulaga, ad ulteriorem melioremque informationem, tam ex juribus, quam ex hominibus istius rei notitiam evidentem habentibus capiendam deliberavimns, ac in aliud tempus declarationem in hoc puncto faciendam rejecimus.

(D)

Aus demselben Dekret Johannis III.

Quantum ad Zulaga, Scharpau, & jus maritimum, itidem expediendo deliberationem nostram, quia in usu civitatem hanc sub divis Antecessoribus nostris fuisse reperimus; ideo neque nos ulterius quicquam innovandum censemus, inhærendo privilegiis Serenissimorum Casimiri III, & Stephani Regum Poloniæ.

(E)

Nachdem zu schuldigster Vollziehung Ihro Königl. Majestät Allergnädigsten Befehls, diejenigen Personen aus E. Hochweisen Rahts Mittel, welche die Pfahl-Kammer Administration führen, nebst denen Officianten den gewöhnlichen Eyd geleistet, und nunmehro bevor stehet, daß die über alda eingezogene Gelder geführte Rechnungen einzusehen; So habe hiernächst bey der mir anbefohlnen Wahrnehmung des hohen Königl. Interesse bey dieser Stadt der Nohtdurft erfunden, auf folgende Puncta E. Hochweisen Raht gewierige Erklärung zu requiriren:

I.

Da per Diploma D. Regis Stephani æstimatio exigendi de mercibus Portorii pro valoris conditione E. Hochweisen Raht aufgetragen, hingegen durch die darauf folgende Worte: Nec supra binummalem au-

ctionem

ctionem Portorium vel ex Nostra, vel ex civitatis parte, ulla ratione amplius augebimus, alle weitere Erhöhung des Pfahlgeldes, oder See-Zolles excludiret ist: So bleibet zwar Ihro Königl. Majestät höchsten Erkenntniß anheim gestellet und reserviret, ob das von Hülfgeldern und Willkühren handelnde Privilegium Casimirianum auf die so genannte Zulage über zur See aus- und eingehende Waaren zu extendiren, oder das angezogene Diploma Portorii ceu posterius pro norma des zu erhebenden See-Zolles stricte zu halten; Hingegen leidet der Königl. Schatz merklichen Abbruch, indem das vor mehr, als hundert Jahren angelegte Portorium in seiner Proportion der Vier Pfennige von der Marck Albertus nicht geändert, an statt dessen aber die einig denen Stadt-Revenües zufliessende Accise und so geniemte Zulage ungleich höher angesetzet und erhoben worden, e. g. von einer Tonne Lübeckisch- Wißmarisch- und andern Bier werden 18 ß. Pfahlgeld, und 6 ß. Accise erleget, daß solcher gestalt nach Theilung derer 18 ß. dem Königl. Schatz nicht der 20ste Theil dessen, so die Stadt vor sich erhebet, zukommet. Desgleichen wird bey der Zulage von vielen, sonderlich denen gangbaresten Waaren, als: Wein, Brandtwein, Butter, Honig, Austern, Papier, Englischen Tüchern, 2- 3- auch mehrmal, von einigen aber, als: Tapezereyen, 11mal so viel, als das Portorium beträgt, entrichtet, so allerdings den Handel schwächen, und auf andere Oerter zur Schmälerung des Portorii detourniren muß. Solchem nach wird E. Hochweiser Raht dahin zu sehen belieben, daß der Abgang der Königl. Portorii-Einkünfte durch Auskehrung der Helfte der seither Ihro Königl. Majestät glücklichen Regierungs-Antritt, von denen zur See ab- und eingegangenen Gütern und Waaren erhobenen, einig zu denen Stadt-Revenües gezogenen Accise und Zulage vergütet und ersetzet, auch künftig alles dasjenige, so der Handel bey Ein- und Abgang zur See beträgt, in die Pfahlgelder-Cassa gebracht, und so dann nach Inhalt oballegirten Diplomatis und der eingeführten Ordnung gemäß, Ihro Königl. Majestät Schatz die Helfte des einkommenden Quanti richtig berechnet und abgeführet werde, bis Sr. Königl. Majestät vigore supremi Dominii über den Grund der von zur See ein- und ausgehenden Waaren erhobener Accisen und Zulage zu erkennen, Ihnen Allergnädigst gefallen lassen werden.

2. Die

2.

Die Schmälerung der Pfahlkammer-Einkünfte mag unter andern Ursachen auch daher entstehen, daß sonderlich bey starck gehender Schiffahrt der einzige Oberbesucher im Packhause nicht im Stande ist, daselbst sein Amt gebührend zu verrichten, und zugleich die Brücken-Besucher zu observiren, ob sie ihrer Schuldigkeit Gnüge leisten. Dahero denn dem Unterschleif nicht sattsam vorgebeuget, so sich durch Conferirung der Pfahl- mit den Handlungs-Büchern hervor thun würde. Wohin auch dieses gehöret, daß, wenn den Bürgern die Waaren, sonder Visitation, auf ihren bey Erlangung des Bürger-Rechts geleisteten Eyd gefolget werden, sich einige finden mögen, so gegen Erlegung einer Provision auf ihre Nahmen derer Fremden Güter passiren lassen, da man dann von einem jedweden der richtigen Abgabe nicht versichert, also daß dem Königl. Schatz so wohl, als der Stadt Einkünften vorträglich wäre, daß zu desto gewisserer Abwendung dergleichen und andern Unterschleifs Ihro Königl. Majestät gemäß Dero Antecessoren und eigenen vor diesem bereits geäusserten Intention den zweyten Oberbesucher bestelleten.

3.

An Ihro Königl. Majestät ist von Seiten des wegen Schulden inhaftirten Götzen gebracht, ob wüste er viele bey Erlegung des Portorii eingerissene, dem Königl. und der Stadt Intresse nachtheilige Mißbräuche und Verschleppungen zu entdecken. Solchem nach wird E. Hochweiser Raht requiriret, zu Behuf guter Ordnung und Vermehrung, so wohl der Königlichen, als der Stadt Intraden, denselben in Freyheit zu setzen, woferne es ohne Præjuditz dessen Creditorum geschehen kan, und er keines erweislichen Verbrechens schuldig.

4.

Da die Stadt per Privilegium Casimirianum zu dreytägiger Bewirthung des Königes und der Hofstatt in jedem Jahre gehalten, welches in vorigen Zeiten, wann die Könige nicht in Person in die Stadt gekommen, durch eine Geldgabe vergütet worden, wie solches auch noch zu des Königes Johannis Zeiten geschehen; So wird E. Hochweiser Raht in Betracht anjetzo glücklich regierender Königl. Majestät Schatz desfalls noch kein Abtrag geschehen,

geschehen, so wohl ratione der verwichenen, als vorstehenden Zeiten zu bequemen belieben, darbey aber auf die erhöhete pretia rerum circa quantum die Absicht nehmen, was nemlich die Stadt nach heutiger Lebensart aus der vor Ihro Königl. Majestät hegenden Devotion auf Dero dreytägige anständige Bewirthung würcklich anwenden würde. Wobey die Stadt Gelegenheit nehmen könte, durch ergiebiges Bezeigen Proben ihrer Erkenntlichkeit für die höchste Königl. Sorgfalt und Allergnädigste Propension darzulegen, mit welcher Ihro Königl. Majestät in vergangenen und jetzigen Zeiten, durch ihre nicht auf der Republique, sondern eigene Kosten an auswärtige Höfe abgesandte Ministros der Stadt Bestes zum abgezielten Aufnehmen des Commercii fördern lassen.

5.

Währender Ihro Königl. Majestät Regierung sind die Deroselben jährlich zu entrichtende 2000 Dukaten spec. und 4000 Marck Preuß. nur mit 6000 Thaler cour. abgeführet. Wann nun nicht der in denen Polnischen Reichsgesetzen geordnete, sondern nur der in der Krone Polen übliche allgemeine Ducaten-Cours a 13⅔ Tympf dargegen berechnet wird; So ereignet sich ein auf 1000 Fl. jährlich sich belaufender Unterschied. Sothanen mercklichen Abgang zu vergnügen, wird E. Hochweiser Raht ungezweifelt sich willig finden lassen.

6.

Angesehen Ihro Königl. Majestät geneigt sind, hinführo öfters und länger, als vorhin geschehen, Dero Hoflager in der Stadt Dantzig zu halten, damit Selbte in der Provintz Preussen, an deren Conservation so viel gelegen, gegenwärtig seyn mögen. So lassen mehr höchstgedachte Ihro Königl. Majestät E. Hochweisen Raht gesinnen, die Erbauung eines zu Dero Residence bequemen Palais und Stalls, nach Anweisung der Privilegien, förderlichst zu veranstalten. Dantzig den 26. Februar. 1732.

Friedrich Gotthardt von Bülow,
mppr.
Königlicher Commissarius.

(F)

Wir AVGVST der Andere, von GOttes Gnaden König in Polen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czerniechovien rc. auch Hertzog und Churfürst zu Sachsen rc. thun kund und fügen zu wissen Allen und Jeden, insonderheit aber denen, so daran gelegen.

Nachdem Unser Königlicher Schatz an den Magistrat und die Stadt Dantzig ratione dessen bisherigen Administration und Abtragung, so wohl derer dortigen so genannten Pfund- Kammer- und Rahten-Gelder, als auch in anderen Stücken verschiedene Prætensiones und Indemnisationes zu formiren gehabt, welche auf Unsern Befehl Unser Geheimer Krieges-Raht, auch Podczaszy von Bracław und Assessor Unserer Schatzkammer, als Unser dahin abgeordneter Commissarius, der von Bülow, dem Magistrat unterm 26. Februar. a. c. durch gewisse von ihm unterschriebene Sechs Puncte, zu erkennen gegeben, erwehnter Magistrat aber hierauf, nebst der Stadt Privilegien, Rechten und Freyheiten, auch ihre vielfältig erlittene Unglücksfälle und Drangsale in geziemender Submission angeführet, und daß Wir in Gnädigster Erwegung alles dessen, die an Sie gemachte Ansprüche aus Königl. Hulden zu erlassen, und Sie dieserhalb von aller ferneren Verantwortung mildest zu befreyen, auch zu solchem Ende die gantze Sache völlig zu aboliren, geruhen möchten, unterthänigste Ansuchung gethan. Und Wir dann Unserer getreuen Stadt Dantzig zu allen Zeiten Merckmahle von Unserer Clementz und Hulde zu ertheilen geneigt sind; Als declariren Wir hiedurch vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir erwehnten Magistrat, nebst der Stadt Dantzig, wegen obangezogener durch Unseren Geheimen Kriegesraht von Bülow, Ihnen intimirten Puncte und Prætensionen Kraft dieses, nicht nur vors Vergangene, von aller ferneren Verantwortung und Indemnisirung zu beständigen Zeiten liberiren, und Ihr aus besonderen Gnaden völlige Abolition ertheilen, sondern Sie auch inskünftige bey ihren wohlhergebrachten Rechten, Privilegiis, und Freyheiten kräftigst manuteniren, und wider dieselbe nichts verhängen, mehr besagter Stadt auch in ihren bey dieser Gelegenheit an Uns gebrachten unterthänigsten

sten Petitis Unsern Königlichen Schutz und rechtmäßige Hülfe angedeyhen lassen wollen. Uhrkundlich haben Wir gegenwärtiges Abolitions-Decret wissentlich unterschrieben, und Unser Königl. Innsiegel davor drucken lassen. So geschehen Warschau den 12ten April 1732.

AVGVSTVS REX

(L. S.)

Ad Mandatum
Sacræ Regiæ Majestatis
proprium
C. Pauli.

DECRET

Kraft dessen dem Magistrat von Dantzig wegen derer ratione der zeitherigen Administration und Abtragung, so wohl der Pfund- Kammer- und Rahten-Gelder, als auch in anderen Stücken an dieselbe formirten Prætensionen Abolition ertheilet, und ihnen in ihren Petitis pro Justitia Schutz und Hülfe versprochen wird.

(G)

Aus dem Königlichen Dekret 1752.

Et quatenus impensæ omnes honorati Tertii Ordinis, eidem honorato Tertio Ordini in triduo a data præsentis Decreti computando ex *ærario civitatis Zulaga* dicto depromantur, & eidem Tertio Ordini refundantur, sub rigore in memorata ordinatione expresso & in casu contraventionis irremissibiliter extendendo statuimus. Si vero *ærarium civitatis & cassa Zulaga* dicta præfatis honorati Tertii Ordinis impensis non suffecerit, tunc ratione illarum æque ac expensarum Nobilis Magistratus ad actum ordinationis de die 20. Julii 1750, tum pro Deputatis atque sub tempus præsentium judiciorum factarum, quatenus Ordines in una septimana mediante suo concluso indilato modum super præmissis adinveniant, ut in fidem publicam, summam dictis impensis correspondentem contrahant, statuimus.

Wider



Wider
die Danziger Zulage
unter dem Titel:
MEMOIRE
SUR 1) LA DOUANE
DE
MER DE DANZIC
DITE ZULAGA
abgefaßte Schrift,
aus dem Französischen übersetzt.

2) Das

Aus dem lateinischen
übersetzte Anmerkungen
über die
wider
die Danziger Zulage
französisch
abgefaßte Schrift.

1) Aus dem Titel erkennet man, daß des Verfassers ganze Abhandlung, sich auf einen Irrthum gründe, da er den See-Zoll zugleich Zulage nennet, ungeachtet beyde unterschieden sind, so wie andere zum gemeinen Besten eingeführte bürgerliche Abgaben, von den Zöllen pflegen abgesondert zu werden.

2) Das

2) Das Portorium oder Pfalgeld, ist ein vor Alters, durch das Privilegium des Hohmeisters des Deutschen Ordens, Theodor von Altenburg, im Jahr 1341 eingeführter See-Zoll, Kraft welches alle in den Danziger Hafen einkommende und wieder ausgehende Waaren, eine gewisse Abgabe nach dem Tarif zahlen.

Vermöge des 3) im Jahr 1585 mit Stephan Bathory geschlossenen Tractats, sol die Helfte dieser Einkünfte



2) Das Pfalgeld ist eigentlich für keinen Zoll gehalten worden, daher es geblieben, wie König Casimir, nach übernommener Herrschaft über die Preußische Lande, im Privilegio Incorporationis, alle Zölle zu Wasser und zu Lande, so wohl alte als neue aufhub, und derselben Entrichtung zu ewigen Zeiten erließ. Das Pfalgeld ist zu Bewahrung und Erhaltung des Hafens eingeführet worden, wozu man Pfäle brauchte, damit theils die See, theils der Weichsel-Strom, der sich neben dem Hafen in die See ergoß, in ihre natürliche Gränzen eingeschränket würden. Der Ursprung des Pfalgeldes läßt sich nicht anzeigen, ausser daß es schon vor dem Hohmeister des Deutschen Ordens, Theodoricus von Altenburg, dessen Privilegium von 1341 der Verfasser anführet, gewesen, als in welchem Privilegio nicht von dessen Ansetzung gehandelt, sondern ein Streit wegen des Pfalgeldes, zwischen den Elbingern und Danzigern, entschieden wird: Zugleich ist zu merken, daß daselbst das Pfalgeld nicht ein See-Zoll, sondern ein Geld, welches man gemeiniglich Pfalgeld heisset, genennet wird.

3) Die Tractatus Portorii sind mit Könige Stephano nicht 1585, sondern schon den 9. Februarii 1584 geschlossen,

te den Königen von Polen zu ewigen Zeiten gehören.

In diesem Tractat wurde zugleich festgesetzet, daß niemalen, unter was für einem Vorwande solches auch seyn möchte, keine Auflage auf die in diesem Hafen ausgeladene 4) Waaren gesetzet werden solte, ausser erwehntem Pfal-

schlossen, und das Jahr hernach, da man schon für den König das Pfalgeld einzunehmen angefangen, vom Reichs-Senat genehmiget, und unter dem grossen Kron-Siegel ausgegeben worden. Man hat auch nicht die Helfte des Pfalgeldes, so wie es vor den Tractaten gewesen, dem Könige Stephano und seinen Durchlauchtigsten Nachfolger abgetreten, sondern die Verhöhung von zweenen Pfennigen, so daß der König nicht eher zur Gemeinschaft des Pfalgeldes gelanget, als nach solcher Verhöhung, welche auch auf Dessen Durchlauchtigste Nachfolger nach ihrer Krönung gekommen; so aus des Königes Stephani eigenen Worten, im Eingange der Tractaten erhellet: „Endlich,„ spricht höchstgedachter König, „haben „die Ordnungen unserer Stadt Danzig, damit man diese Handlungen „zu ihrer Endschaft brächte, die „Verhöhung gedachten Pfalgeldes von „zweenen Pfennigen, uns und unsern „Nachfolgern, den gekrönten Königen „von Polen, zugestanden, unter diesen „Bedingungen, daß die von ihnen uns „namentlich übergebene Beschwerden „gewandelt und gänzlich abgestellet wer„den möchten„.

4) Die Worte, welche der Verfasser, als wann sie in den Tractatibus Portorii stünden, anführet: „daß nie„mals, es sey, unter was für einem „Vorwand es wolle, auf die in dem „Hafen ausgeladene Waaren, eine „Auflage,

Pfalgelde, oder halb davon dem Könige, die nur der Stadt die andere Hälfte zu zahlen. Dieses ist durch folgende Worte des Tractats eingedrucket. S. Kurickens Chronik p. 165 „Nec supra binummalem auctionem Portorium vel ex nostra, vel ex civitatis parte ulla ratione amplius augebimus„.

5) Dieser Zoll wurde im Jahr 1590 denen Königen von Polen, als ein ökonomisches Gut, gegeben. S. *Constitut.* vom Jahr 1590. *Tit. Rationes stołu.*

Nicht

„Auflage, ausser dem Pfalgelde, gesezzet werden solle„, stehen nicht in den Tractatibus, sondern sind des Verfassers eigene Worte, der sich selbst widerleget, da er die Worte aus den Tractatibus anders widerholet: „Wir wollen über die zweene Pfennige das Pfalgeld, es sey auf unserm oder der Stadt Antheil, auf keine Art ferner verhöhen, noch werden es unsere Nachfolger verhöhen„.

5) Nicht das Pfalgeld überhaupt, als welches die Könige mit den Danzigern gemeinschaftlich geniessen, sondern nur die halben Einkünfte aus dem Pfalgelde, haben den Königen durch die Constitution von 1590, unter dem Titel: *Rationes stołu*, zugeeignet werden können: wozu keine Constitution nöhtig war, da solches schon durch die Tractatus Portorii, welche älter, als die Constitution sind, verordnet worden. Wannenhero Stephanus, schon vor angezogener Constitution, der Einkünfte aus dem Pfalgelde zu geniessen, angefangen, und Sigismundus III. so bald er zu Ende des Jahres 1587 gekrönet worden, sie erlanget hat. Sonst ist zwischen den Einkünften aus dem Pfalgelde und den andern königlichen Gefällen dieser Unterscheid, daß da diese zur Zeit des Interregni in den Kron- oder Littauischen Schatz fliessen, der Antheil des Pfalgeldes von der Stadt verwahret, und dem neuen Könige nach der Krönung ausgeliefert wird.

6) Die

Nicht allein die 6) allgemeine Gesetze des Königreichs verbieten, bey ernstlicher Bestrafung, jedermann die Einführung der See = Zölle, es wäre denn, daß solches mit Einwilligung des Königes und der Stände geschehe. *Vid. Vol. 1. Constitut. de Cassat. teloneorum;* ferner *de his, qui telonea absque concessione Regum exigunt*, ferner *de teloneis privata auctoritate non constituendis*, item *de teloneis pontalibus p. 152, 153, 304, 517.*

7) Sondern auch verschiedene Konstitutiones und von denen Königen von Polen dem Danziger Magistrat gegebene Reskripte, hätten denselben belehren sollen, daß es nur lediglich dem Könige, Kraft der demselben über das Meer gebührenden Oberherrschaft und höchsten Gewalt, zukomme, Auflagen oder Zölle einzuführen.

S. 8) Constitut. Gedan. Sigismundi A. 1570 in den Worten: „Ut Magistratus & communitas, gu-„bernationem navigationis cujusli-„bet propter commercia sibi sic cre-„ditam

6) Die wider die Zölle gemachte allgemeine Reichs = Gesetze, gehen die Preussen, und die Danziger, welche Preussen sind, nichts an. Denn die Preussen, haben ihre eigene Gesetze, welche alle Zölle verbieten, daß es nicht nöhtig ist, sich desfalls auf die Reichs-Gesetze zu beziehen: Und was sollen alle diese Gesetze wider der Danziger Zulage beweisen, die niemals zu den Zöllen gehöret hat?

7) Eben das, was in der nächst vorhergehenden Anmerkung gesaget worden, kan von vielen andern Konstitutionen, die der Verfasser nicht anführet, wiederholet werden. Man darf auch nicht auf die dem Könige allein zustehende Macht, und Oberherrschaft zur See, nach welcher es erlaubet sey, Zölle anzusetzen, sich beruffen, da anjetzo nicht von einem neuen Zoll, sondern von dem sehr alten Recht der Zulage, die Rede ist. Die königlichen Reskripte, die desfalls an die Danziger ergangen seyn sollen, sind vielleicht den Danzigern unbekannt. Was hat demnach den Verfasser gehindert, solche zu ihrer Belehrung zum Vorschein zu bringen?

8) In den Danziger Konstitutionen Sigismundi von 1570, die keine andere sind, als die sonst genannte Karnkovianische, stehet kein Wort von den Zöllen, vielweniger von der Danziger

„ditam & commissam esse existi-
„ment, ut ejusdem permittendæ &
„prohibendæ Serenissimi Reges Po-
„loniæ sibi arbitrium non modo so-
„lide reservaverint, verum etiam
„prudenter caverint, nec usum na-
„vigationis ejusmodi, vel potesta-
„tem aliquam littoris, sine scitu &
„voluntate Principis, vel ejus, qui
„vices illius gesturus foret, ut Pri-
„vilegii verba sonant, sibi civitas un-
„quam sumeret. Ex quo cum li-
„quido constet, merum maris im-
„perium & Dominium directum
„tanquam pretiosissimum pignus
„belli pacisve tempore pro arbitrio
„suo disponendum sibi solis Reges
„Poloniæ reservare. Ea autem Re-
„galium omnium cardo sit, in quo
„salus hujus Regni & ditionum
„ejusdem vertitur, severe vi præsen-
„tis constitutionis auctoritate per-
„petua Sacræ Regiæ Majestatis, &
„de ejusdem mentis expressa volun-
„tate & mandato edicimus, ne
„quisquam quoviscunque modo,
„colore, & prætextu, Regalia ejus-
„modi in Privilegiis superius memo-
„ratis, generatim & speciatim de
„maris Dominio, Judiciis ac Bonis
„Naufragorum expressa, labefactare
„& convellere, sive usum alius, nisi
„de Sacræ Regiæ Majestatis expressa
„sententia sibi sumere audeat, sub
„poenis in Juris Regii & Regalium
„violatores legibus constitutis &c.„

Item

ger Zulage; Und aus den Tractatibus Portorii, die der Verfasser doch gelesen, solte er wissen, daß angeführte Konstitutionen, nebst der ganzen Karnkowianischen Kommission, vom Könige Stephano aufgehoben worden; daher es nicht erlaubet ist, sie wider die Danziger anzuführen.

9) Aus

Item das 9) Privilegium Königes Casimiri vom Jahr 1457. in den Worten: „Ita tamen conferimus „gubernationem maris Gedanensibus, ut non sibi sumant vectigalia „aut onera sine Regio nostro consensu in quascunque merces imponenda. Item, auf die Schiffahrt sol „kein Zoll oder Beschwerung gesetzet „werden ohne Unser Wissen und Willen„.

Indessen

9) Aus der Danziger Haupt-Privilegio, welches den Danzigern, als Deutschen in deutscher Sprache verliehen worden, scheinet der Verfasser die Stelle von den Zöllen deswegen lateinisch übersetzet zu haben, damit er etwas von seiner Erfindung einschieben möchte, weil die Worte, onera in quascunque merces imponenda, im Privilegio nicht stehen, welches aus den Deutschen, von dem Verfasser selbst beygefügten Worten erhellet, in welchen der Waaren keine Meldung geschiehet. Hierin verfähret aber der Verfasser nicht aufrichtig, wenn er die von den Zöllen handelende Stelle nicht ganz wiederholet. Denn daselbst fähret König Casimir fort: Doch solchem Privilegio den genannten unsern getreuen Bürgermeistern, Rahtmannen, Schöppen, Bürgern, und der ganzen unserer Stadt Danzig in unser Stadt Pyotrkow gegeben unschädlich, und hiermeden mit nichten gebrochen. Durch welches Privilegium kein anderes verstanden wird, als was den Danzigern von den Willkühren, und Hülfgeldern zu Peterkau 1455 gegeben worden; damit nicht jemand es vor einen verbotenen Zoll halten möchte, wenn den Waaren der Kaufleute (Kaufmannschaft), so wie es im Privilegio stehet, eine Abgabe auferleget würde. Nicht anders, als wann der Hochseligste König vorher gesehen, daß zwey und dreyhundert Jahr hernach

Indessen hat der 10) Magistrat zu Danzig, unangesehen alles dessen, was die Gesetze hierüber ganz klar und bestimmt verordnet, nicht allein den königlichen Zoll zu seinem Vortheil erhöhet, ohne die Helfte dem Könige, welchem sie gehöret, zu geben, sondern derselbe hat auch zugleich ein ziemlich scheinbar Mittel, um dieses Verfahren zu verhehlen, erdacht.

11) Die Vermehrung des Pfalgeldes, welche derselbe angesetzet, und sich zugeeignet, ist in Danzig, unter dem Namen der Zulage, bekannt, diese ist eine Auflage, welche der Magistrat auf dieselben Kaufmanns-Güter, welche in den Danziger Hafen einkommen nnd ausgehen, ich sage auf dieselben Güter, welche das Pfalgeld oder den Zoll, von welchem ich geredet habe, zahlen, jedoch mit dem merklichen Unterscheide, daß der Danziger Magistrat sich selber die Einkünfte derselben zueignet, und daß diese Vermehrung dreymal

hernach Leute kommen würden, die die Zulage von den Waaren, für einen Zoll hielten, und deswegen die Stadt in mancherley Verdrieslichkeiten verwickelten.

10) Vier Stücke sind es, die dem Raht der Verfasser vorwirft: daß er den königlichen Zoll verhöhet; diese Verhöhung zu seinem eigenen Nutzen verwendet; dem Könige seine Helfte nicht entrichtet; und dieses sein Unterfangen auf eine scheinbare Art zu verdecken gesuchet. Wo diese Vorwürfe aus Unwissenheit geschehen, sind es Fehler; wo aber aus Vorsatz, um den Raht verhaßt zu machen, und ihn des Verbrechens, daß er königliche Gelder einbehalten, zu beschuldigen, sind es schreckliche Verleumdungen, die mit einer gerechten Strafe an dem Verfasser zu ahnden wären.

11) Selbst der Herr Kronreferendarius, Podoski, der neulich als königlicher Kommissarius die Pfalkammer-Rechnungen untersuchet, mag, wenn es ihm gefallen solte, einzeugen, ob er das Pfalgeld verhöhet gefunden, und ob die Stadt aus demselben mehr, als Seine Königliche Majestät empfangen. Auf dessen Zeugnis man sich desto zuversichtlicher beruft, da er bey seiner Gegenwart die Rechnungen genehmiget, und der dreyen Rahtmänner, welche der Pfalkammer vorstehen, Redlichkeit und Fleis gerühmet hat. Die Zulage aber

mal so viel, wie der königliche Zoll, beträget. Ein Ballen Waare, der zehn Thaler Pfalgeld oder königlichen Zoll giebt, muß unter dem Namen, Zulage oder Zoll des Magistrats, dreyßig Reichsthaler geben. Diese vierzig Reichsthaler werden nachgehends auf folgende Weise vertheilet.

12) Seine Königliche Majestät bekommen aus zehn dem königlichen Zoll zahlenden Reichsthalern fünf, und der Magistrat auch fünf Reichsthaler, setzen wir die dreyßig Reichsthaler, welche die Zulage oder der Zoll des Magistrats einbringet, hinzu, so bekommt der König von demselben Ballen Waare fünf,

aber ist nicht ein solcher Name, mit dem man die Verhöhnung des Pfalgeldes bedecket, sondern ein Beytrag der Kaufleute, die Bürger sind, von dem Pfalgelde gänzlich unterschieden, und der gebräuchlich gewesen, ehe König Stephanus zu der Gemeinschaft des Pfalgeldes gelanget, und von Ihm auf seine Durchlauchtigste Nachfolger kommen können. Es ist falsch, daß die Zulage von dem Raht gesetzet worden, da sie, so wie alle andere bürgerliche Abgaben, auf die Verfügung sämmtlicher Ordnungen beruhet, so wie es auch wider die Wahrheit ist, daß der Raht sich die Zulage zueigne, der aus derselben nicht einen Schilling empfängt. Der Verfasser beweise das Gegentheil, falls er es kan, wo er nicht wil für einen Verleumder angesehen werden. Daß die Zulage dreymal so hoch, als das Pfalgeld sich belaufe, gehet den Verfasser nichts an, der auch das Pfalgeld mit einem ungebührlichen Namen beleget, wenn er es einen königlichen Zoll nennet, da die Helfte des Pfalgeldes der Stadt zugehöret, und für keinen Zoll gehalten wird.

12) Es ist eine unnütze Bemühung, die der Verfasser auf die Berechnung der Zulage verwendet hat, da ihm nichts daran gelegen ist, ob aus derselben mehr oder weniger einkomme. Sie gehöret ganz der Stadt zu, und fliesset in die Hülfgelder-Kasse, da das halbe Pfalgeld an die Kämmerey kömmt. Auch

fünf, hergegen der Magistrat fünf und dreyßig Reichsthaler.

Die beygefügte Tabelle wird die Ungleichheit dieser Einkünfte, und wie viel der König bis jetzo verlohren, anzeigen.

Diese Auflage bezahlen 13) alle diejenigen, welche sich durch Danzig Waaren aus Frankreich, Italien, Engelland, Holland, Rußland ꝛc. kommen lassen, so wohl die Kaufleute des Königreichs Polen, als auch die Edelleute, müssen diesen widerrechtlichen Zoll entrichten, und sie geben solchen nicht dem Könige, ihrem Herrn, sondern dem Danziger Magistrat. Die Original Rechnungen derer Warschauischen und Krakauischen Kaufleute, welche vorgezeiget werden könten, beweisen solches augenscheinlich, weil die Zulage oder die Auflage der Stadt in selbigen mitgerechnet worden, und der Danziger Bürger, welcher seine Waaren im kleinen an andere Oerter verkauft, wird gewiß nicht vergessen, die Kauf-Preise, nach Maßgebung der Auflagen, mit welchen er beleget ist, zu steigern. Der Magistrat, um ein Unternehmen, dessen Widerrechtlichkeit ihm gar zu wohl bekannt ist, zu beschönigen, nimmt zu einem

Auch dieses ist nicht zu verschweigen, daß in des Verfassers Berechnung, ein Fehler sich äussere, da er die Einkünfte aus der Zulage und dem Pfalgelde vermenget, und beyde nach Kreuzthalern berechnet, da doch die Zulage nur an kleinen gangbaren Gelde, und das Pfalgeld allein mit Kreuzthalern entrichtet wird. Also macht bey der Zulage ein Thaler nur drey Gulden aus, da die Kreuzthaler bey den Pfalgeldern schon über fünf Gulden gestiegen sind.

13) Der Verfasser irret, wenn er vorgiebt, die Zulage werde auch von dem Polnischen Adel und der Kaufmannschaft gezahlet, da doch die Gesetze der Stadt verbieten, die Zulage von andern, als den Danziger Bürgern, zu nehmen. Es ist auch dem Polnischen Adel und der Kaufmannschaft nicht erlaubet, sich überseische Waaren durch den Danziger Hafen kommen zu lassen, indem dieser Hafen nicht ein solcher ist, dessen sich Auswärtige, als eines Transit-Hafens, bedienen, als die die über See gekommene Waaren in Danzig von den dortigen Bürgern zu kaufen verbunden sind. Wenn aber die Grossen in Polen zu ihrem häuslichen Gebrauch über See sich Sachen einschicken lassen, hat der Raht die Gefälligkeit, daß er sie durchläßt, obgleich den Kaufleuten dadurch Schaden geschiehet, als denen diese Sachen sonst würden abgekauft werden, und erklärt sie frey von der Zulage, doch daß sie das Pfalgeld entrichten.

einem ganz besonderen Mittel seine Zuflucht, wohl wissende, daß Kraft der angeführten Gesetze, und der Verbindung, in welcher derselbe mit dem Könige, als Herrn, sich befindet, es ihm niemals gelingen würde, Anlagen, unter dem Namen einer douane oder Zoll-Gerechtigkeit einzuführen, und daß diejenigen, welche die Respublik dazu gesetzet, um die königliche Macht und Ansehen unverletzt zu erhalten, einen so gefährlichen Eingrif, in die mit der königlichen Würde verbundene vorzügliche Rechte, gewis niemalen leiden würden.

entrichten. Woraus zugleich erhellet, daß die Zulage mit dem Pfalgelde keine Gemeinschaft habe. Zwar beruft sich der Verfasser auf der Warschauischen, Krakauischen und anderer Kaufleute Rechnungen, in welchen auch die gezahlte Zulage vorkömmt. Allein warum hat der Verfasser diese Rechnungen nicht beygebracht, damit die Danziger überführet würden, daß sie wider ihre eigene Gesetze die Zulage auch von andern, als Bürgern, entrichten liessen? welches doch nicht geschehen kan, weil auf der Kammer, wo die Zulage gezahlet wird, niemanden, als Bürgern erlaubet ist, die Waaren, als ihre eigene, anzugeben. Solten aber einige Bürger, ihren Eid also vergessen haben, daß sie die Waaren der Polnischen Kaufleute, für ihre eigene angegeben, davor die Zulage entrichtet, und den Polnischen Kaufleuten in Rechnung gebracht hätten, so mögen diese der Obrigkeit angezeiget werden, damit sie wegen ihres Meineides bestrafet, und angehalten werden, den Polnischen Kaufleuten dasjenige zu erstatten, was sie von ihnen mit Unrecht empfangen haben. Daß nun die Danziger Kaufmannschaft, wegen der gezahlten Zulage, den Preiß der Waaren steigert, darin kommt sie mit den Kaufleuten in der ganzen Welt überein, die alle für die Waaren gehabte Kosten beym Verkauf auf die Waaren schlagen, und nichts desto weniger werden die überseische Waaren zu Danzig wohlfeiler, als in Polen, oder an

auswärtigen Oertern, als in Breslau, Frankfurt, und andern Städten verkauft. Daher die Mäßigung der Danziger Kaufleute zu rühmen, die ungeachtet sie die Zulage zahlen, die Handlung mit wenigerm Gewinn, als die Ausländischen, treiben: Zu geschweigen, daß nicht alle Waaren, so die Polen in Danzig kaufen, die Zulage gezahlet haben, indem diejenigen, die zu Lande zugeführet werden, so wie von dem Pfalgelde, also auch von der Zulage frey sind. Warum aber werden in Polen die Zölle nicht abgeschaft, damit man die Waaren vor einen geringeren Preis kaufen könne? über welche die Polnische Kaufleute mehr, als über die Danziger Zulage klagen, die sie, daß sie von den Danzigern gezahlet worden, am Preise der Waaren kaum empfinden.

14) Er behauptet kühnlich, daß die Erhöhung des Zolles, welche er Zulage nennet, und von welcher hier die Rede ist, kein Zoll, sondern eine Art einer bürgerlichen Abgabe, welche blos auf die Bürger der Stadt Danzig geleget, und eine Folge des Juris collectandi, welches denenselben durch das Privilegium Casimiri vom Jahr 1455 zugestanden worden, sey. Ich weis nicht, ob nach der von mir gegebenen Erklärung von der Zulage, man noch werde zweifeln können, ob dieselbe die Eigenschaften eines Zolles habe, oder nicht, allein das weis ich, daß es nicht vom Danziger Magistrat abhangen wird,

14) Es ist allerdings die Zulage eine bürgerliche Abgabe, welche das von dem Verfasser angezogene Privilegium Casimiri von den Hülfgeldern, nicht so wohl eingeführet, als bestätiget hat, weil die Zulage, doch unter einem andern Namen, älter, als dasselbe Privilegium ist. Hergegen beruft sich der Verfasser auf seine von der Zulage gegebene Beschreibung, da er die Zulage einen auf die See-Waaren gelegten Zoll genennet, und glaubet, die Zulage werde so lange ein See-Zoll bleiben, so lange das von denen in den Danziger Hafen eingeführten Waaren gezahlte Geld ein See-Zoll wird genennet werden. Allein

wird, die wesentlichen Eigenschaften dieses Gegenstandes bestimmen zu können, und ich bin gewis überzeuget, daß, so lange man alle, die auf die in den Danziger Hafen kommende Waaren gelegte Abgaben, einen See-Zoll nennen wird, so lange wird auch diese Auflage ein förmlicher See-Zoll bleiben, allein was noch mehr ist, die Konstitution vom Jahr 1638 *Vol. 3. fol. 940. tit. Abrogatio*, nennet diese Zulage ausdrücklich eine Auflage und Zoll, und gebiethet desselben Abschaffung: „Wir „cassiren hiemit alle unter dem Namen „der Zulage versteckte Zölle.„

15) Der

lein es ist solches Geld niemals ein Zoll genennet worden, und wird sonder Zweifel niemals genennet werden, weil das Wort, Zoll, in Preussen ein verhaßtes Wort ist, und das, was zugleich die Bürger und Fremde zahlen, Pfalgeld, was die Bürger allein entrichten, Zulage heisset: und also ist die Zulage eine bürgerliche Abgabe, weil sie die Bürger allein zahlen. Es streitet auch mit der Eigenschaft der Zölle, daß die Zulage nicht zugleich von den Fremden, sondern nur von den Bürgern gegeben wird, da sonst bey den Zöllen oft den eigenen Unterthanen weniger, als den Auswärtigen pfleget abgefodert zu werden. Weil auch die Danziger Zulage allezeit blos zum Nutzen der Stadt gegangen, ist es geschehen, daß nach Beschaffenheit der Ausgaben, die Zulage bald vermehret, bald verringert worden, ja es sind Zeiten gewesen, da man sie auf eine kurze Frist bewilliget, und nach derselben Verlauf wieder abgestellet, weil die Noht, die sie veranlasset, aufgehöret. Was die Konstitution von 1638, die der Verfasser unter dem Titel *Abrogatio* anführet, und in welcher er die Danziger Zulage, einen Zoll genennet, und aufgehoben zu werden versichert, anlanget, muß man sich billig wundern, daß er diese Konstitution wider die Zulage anführe. Denn aus dem Titel derselben Konstitution, welche im dritten Bande S. 940 der neuen Ausgabe der Reichstags-Konstitutionen stehet, ist zu ersehen, daß in der Konstitution

der

15) Der Traktat, welcher zwischen Holland und dem Herrn de Bye, Polnischen Residenten im Haag den 13. Jul. 1656 geschlossen wurde, beweiset ebenfalls, daß die Zulage als ein See-Zoll angesehen und dafür erkannt worden, in den Worten: „ullis vel in „accessu vel in abscessu portorii, si-

„ve

der Danziger und ihrer Zulage gar nicht gedacht werde, als welcher lautet: *abrogatia cel, przez te dwie lecie w Krolewcu cum præjudicio W. X. L. wybioranich;* das ist: Aufhebung, der zu Königsberg zwey Jahr lang, zum Nachtheil des Grosherzogtums Littauen, genommenen Zölle. In der Konstitution selbst lieset man kein Wort von der Danziger Zulage, sondern es wird nur von denen zu Königsberg unter mancherley Namen, als Zulage, Accisen, Zölle, Konvoygeld wider die alte Rechte eingeführten Zöllen, geredet, die auf beygekommene Klagen der Littauer aufgehoben werden. Der Verfasser führet also die Wörter unrecht an, als die in der Konstitution nicht stehen: **wir heben alle unter dem Namen der Zulage verborgene Zölle auf.** Haben aber die Königsberger, unter dem Namen der Zulage, den Littauern eine Abgabe abgefodert, so muß die Königsbergische Zulage von einer andern Beschaffenheit, als der Danziger gewesen seyn, da diese die Zulage nur von ihren Bürgern, so wie jetzo, also ehemals zahlen lassen.

15) Der zwischen den Staaten der vereinigten Niederlande, und dem Königlich-Polnischen Residenten geschlossene Vergleich, welcher in dem codice diplom. des Königreichs Polen im ersten Bande S. 518 stehet, und den der König nicht genehmiget, beweiset keinesweges, daß die Zulage ein See-

Zoll

„ve Pfundzoll, daciis, vectigalibus, „additamentis vulgo Zulage„.

Da der Streit, welcher seit 16) zweyen Jahrhunderten zwischen denen Königen und der Stadt, wegen dieses Zolles, obgewaltet 17), vorzüglich aus der Erklärung eines von Casimiro der Stadt, im Jahr 1455 ertheilten Privilegii, und der verworrnen und sophistischen Erklärung, welche der Magistrat von dem Worte Zulage giebt, entspringet; so werde ich mich bemühen, diesen Gegenstand so klar und verständlich, als möglich, zu machen. Der Inhalt dieses Privilegii vom Jahr 1455 will, daß der Danziger Magistrat die Erlaubniß und die Macht Kollekten anzustellen, und Abgaben auf die in der Stadt wohnende Bürger und ihre Güter zu legen, haben solle, durch welche Abgaben, als von den Kutschen, Pferden, Häusern und andern Grundstücken, die Gemeine zur Zeit der Noht die Unkosten, welche die Stadt zu verwenden genöhtiget wäre, beytragen könte.

Eben

Zoll sey, weil Pfalgelder, Pfundzoll, Abgaben, Zölle, Zugaben, sonst Zulage, mit einander vereiniget werden, da auch verschiedene Kosten zusammen gesetzet werden können, die doch ihrer Eigenschaft nach unterschieden bleiben: so wie es nicht folget, Pfalgeld, Pfundzoll, Abgaben, Zölle, Zulagen werden gezahlet, weil ihrer zugleich gedacht wird, da ausser dem Pfalgeld von Fremden nichts gefodert wird, und die Holländer, als Auswärtige, von der Zulage frey gewesen.

16) Der Verfasser ist in Bestimmung der Zeit zu freygebig, wenn er den Anfang des zwischen den Durchlauchtigsten Königen und der Stadt wegen der Zulage entstandenen Streits von zweyen Jahrhunderten herleitet, da noch nicht zwey Jahrhunderte verlaufen, seit dem Stephanus zur Gemeinschaft des Pfalgeldes gelanget, welcher so wenig an die Zulage einen Anspruch gemacht, daß er ihrer nicht einmal erwähnet hat. König Vladislaus IV. hat zuerst 1638 der Stadt darüber einen Streit erreget, und ihn wieder ruhen lassen, da die Stadt die Zulage für sich zu behaupten fortfuhr. Unter Johann Casimir und Michael, ist wegen der Zulage kein Streit gewesen. Johann der Dritte, hat nicht wollen über die Zulage rechten lassen, sondern sie der Stadt, ohne einige Verkürzung, gegönnet, so wie sie darauf bis in das sieben und zwanzigste Jahr der glücklichsten Regierung Seiner

Königlichen

Königlichen Majestät, in dem Genuß geblieben, und wird dem Verfasser ohne Zweifel bekannt seyn, woher es gekommen, daß der unter Vladislao IV. auf die Zulage gemachte Anspruch, nach einer so langen Zeit, im vorigen Jahr erneuert worden.

17) Weil der Verfasser glaubet, der Streit wegen der Zulage, sey vornämlich aus der Erklärung des Casimirischen Privilegii entstanden, ist er bemühet, eine bessere, als des Rahts ist, die ihm verwickelt und sophistisch zu seyn scheinet, zu geben: daß nämlich durch solches Privilegium der Raht die Macht erlanget, auf die in der Stadt wohnende Bürger und ihr Vermögen, als auf Kutschen, Pferde, Häuser und andere liegende Gründe, Auflagen zu setzen. Auf solche Art giebt der Verfasser einen Ausleger eines Gesetzes ab, ohne die Worte des Gesetzes anzuführen, vielleicht, damit er die Leser desto leichter zu Annehmung seiner Erklärung überreden möge. Es sind aber die Worte des in deutscher Sprache abgefaßten Privilegii folgende: **daß sie nach Heissungen der Zeit und Sachen, Hülfgelde von allerley Güter und Kaufenschaft und allen Sachen und Dingen auffsetzen und niederlegen, nach ihrem besten Gutdünken.** Und könte gefraget werden, warum der Verfasser, das Wort, Kaufenschaft, Sachen, womit Handlung getrieben

wird,

wird, ausgelassen. Ob etwan deswegen, weil er gefürchtet, es könne dieses Wort auf die Zulage, die von den Waaren der Kaufleute genommen wird, gezogen werden? Weil aber doch die Geschichte voriger Zeiten, die getreueste Auslegerin der Gesetze ist, so kan man aus Schützens Preußischer Geschichte, welchen Mann der Verfasser, wie billig, sehr hoch hält, daß er ihn auch den aufrichtigsten und bewährtesten Preußischen Geschichtschreiber nennet, wiederholen, was zur Zeit des Privilegii zu Danzig üblich gewesen. Dieser meldet auf dem 209 B. S. 1. unter dem Jahr, welches unmittelbar dem Casimirischen Privilegio vorher gegangen, nämlich 1454, „daß auf eines jeden Vermögen, Schiffe „und Güter, die aus- und einführen, „und allerley Getränke, fremdes und „einheimisches, zur Nohtdurft der Stadt „ein Hülfgeld gesetzet worden„. Und das Jahr nach dem Casimirischen Privilegio, nämlich 1456, hat man alle zu Wasser und Lande aus- und eingeführte Güter und Waaren, mit einem Hülfgeld beleget. Schütz B. 254. S. 1. Hieraus kan jedermann erkennen, was Casimirus in seinem Privilegio durch Kaufenschaft verstanden habe, der gewiß an keine Kutschen und Pferde, die der Verfasser an Stelle der Kaufenschaft oder Waaren gesetzet, gedacht, da zu der Zeit die Danziger sich noch keiner Kutschen bedienet, oder eine solche Menge Pferde zur Bequemlichkeit unterhalten, daß von ihnen eine solche Abgabe hätte erleget

Eben dasselbe Privilegium 18) wurde zwey Jahr nachhero, im Jahr 1457 erneuert, und Casimir, welcher vermuhtlich voraus sah, daß der Magistrat diese Erlaubnis über derselben Gränzen erweitern könte, fügte folgende Worte hinzu: „Jedoch mit der „Bedingung, daß der Danziger Magi- „strat niemals einigen Zoll oder Auflage „auf die Schiffart wird legen können„.

19) Der

erleget werden können, wodurch der gemeinen Nohtdurft wäre geholfen worden. Dieses auf die zur See einkommende und ausgehende Waaren gesetztes Geld ist kein anderes, als die Zulage, die ehmals unter dem allgemeinen Namen der Hülfgelder mit verstanden wurde, und da verschiedene Arten der Hülfgelder waren, ward das durch die Zulage von den Waaren gezahlte Geld, von den übrigen Hülfgeldern abgesondert, welcher Name, Zulage, im sechszehnten Jahrhundert entstanden, doch so, daß man solche Abgabe, bald Zulage, bald Hülfgeld nannte, bis der Name Zulage allein üblich geblieben. Wobey dieses nicht zu verschweigen, daß die von den See-Waaren gezahlte Auflage, niemals ein Zoll geheissen.

18) König Casimir hat weder 1457 sein zuvor angeführtes Privilegium erneuert, noch eingeschränket, da Er dem Raht verbohten auf die Schiffart einen Zoll zu setzen. In beyden Stücken irret der Verfasser, da er beydes bejahet: sondern König Casimir verbietet in dem Danziger Haupt-Privilegio auf solche Art Zölle anzusetzen, daß das Privilegium von den Hülfgeldern nicht geschmälert werde, wie oben in der 9. Anmerkung erinnert worden. Welches zugleich zum Beweis dienet, Höchstgedachter König habe die den Bürgern aufzuerlegende Hülfgelder, von was für einer Beschaffenheit sie auch wären, für keine Zölle gehalten, da er

die

19) Der Magistrat hat also die Erlaubniß, die gewöhnliche Geld-Bey-träge im Nohtfall zu erhöhen, und seine Bürger mit neuen Taxen zu belegen, wenn solches die Nohtwendigkeit erfor-dert. Man nennet die Vermehrung des gewöhnlichen Geld-Beytrages der Acci-se, Zulage, Zusatz, Zugabe. S. den im Jahr 1592. den 11. Sept. mit der Brauerzunft errichteten Vertrag, und die Bestätigung Vladislai IV. vom Jahr 1633. und der Magistrat, welcher zu seinem Vor-theil gedachtes Privilegium erkläret, un-terstehet sich zu behaupten, daß die zu seinem Nutzen angesetzte Vermehrung des königlichen Zolles, nicht unter dem Titel eines Zolles, sondern unter dem Titel einer bürgerlichen Abgabe, genom-men werde, wenn z. B. eine Tonne Bier 2 Tympf Accise, (welches eine bürgerli-che Abgabe ist) gegeben hat, und daß sothane Abgabe um 2 Szostaken erhöhet wird, so daß solch eine Tonne 2 Tympfe und 2 Szostake geben würde, so nennet man diese 2 Szostake 20) Zulage oder Vermehrung: allein diese 2 Szo-stake sind eben so gut, wie die 2 Tympfe, einer Accise. Oder wenn ein Ballen Tuch, oder ein in Danzig seewärts einkom-mendes Faß Oehl, z. B. einen Reichs-thaler Pfalgeld oder königlichen Zoll giebt, und der 21) Magistrat so-thanen

die Zölle verbothen, und doch die Ansez-zung der Hülfgelder bestätiget hat.

19) Dieses ist etwas ganz neues, wenn der Verfasser vorgiebt: Zulage, heisse eine Vermehrung, ein Zusatz zu den ordentlichen Abgaben, als der Acci-se und anderer, und dieses aus dem zwi-schen dem Raht und der Brauerzunft 1592 geschlossenen Vertrage, imglei-chen aus der Bestätigung des Vertra-ges von Vladislao IV. beweisen will. Nun stehet in dem angezogenen Ver-trage nichts von der Zulage, als einem Zusatz der Accisen, sondern es wird da-selbst von Hülfgeldern von allerley Gü-tern und Kaufmannschaft also geredet: „daß da künftiger Zeit diese Stadt eini-„ger Zulagen und Hülfgelder würde be-„nöhtiget seyn, es damit also gehalten „werden soll, nach Laut des Privilegii „Casimiriani, daß nämlich solche Hülf-„gelde von allerley Gütern und Kauf-„mannschaft, und allen Sachen und „Dingen, wie ofte und dick die Ord-„nungen, das zu der Stadt Noht-„durft, Nutz und Frommen, nach ih-„rem besten Gutdünken erkennen, auf-„gesetzet und niedergeleget werden: je-„doch also, daß der Beschwer künftig „nicht allein auf die Accisen des Malzes „oder Bieres geleget, sondern in allem „die Billigkeit in Acht genommen wer-„den solle„. Auch im Dekret Vla-dislai IV. von 1636, welches der Ver-fasser vielleicht durch die Bestätigung Vladislai IV. verstehet, wird nicht ein Zusatz

thanen Zoll um 3 Reichsthaler erhöhet, so daß solch ein Faß jetzo 4 Reichsthaler, anstatt eines Thalers, giebet; frägt es sich, ob diese Vermehrung derer 3 Reichsthaler, nicht eben dieselbe Natur und Beschaffenheit, als der erste Reichsthaler, das ist die Beschaffenheit des Zolles, unter welchem Titel es eingefodert wird, hat, und das ist es eben, was der Magistrat zu widersprechen sich bemühet. Derselbe hätte indessen sich erinnern sollen, daß es nicht ihm, sondern dem 22) Fürsten zukommt, den Sinn seiner Willens Meinung zu erklären: „Principis enim æstimatio est, „quem modum beneficii sui esse „vult„, und derselbe muß vergessen haben, 23) daß kein Gesetz in Polen vorhanden ist, welches die Erklärung derer Privilegien, denen, welche solche erhalten, erlaubet, und daß hergegen Sigismundus I. in seinen Statutis verordnet: „Quod privilegia non de„beant in alium sensum verti, item, „quod ubi specialis mentio de telo„nio facta non est, juri regio reser„vetur„. *Vol. I. Constitut. p. 373 &c.*

Der

Zusatz der Accise, sondern Bürger Contribution gelesen. Hergegen in einem andern Vertrage zwischen dem Raht und den Brauern von 1638, wird der Brauer Malz-Accise von der Kaufmanns-Zulage unterschieden.

20) Die Vermehrung der Bier-Accisen ist niemals Zulage genennet worden.

21) Nach den Tractatibus Portorii, hat man das Pfalgeld nicht verhöhet, welches zu verhöhen, dieselben Tractatus nicht erlauben. Zulage hergegen ist kein Pfalgeld. Beydes mit einander vermengen, ist ein Fehler.

22) Vor dem Casimirischen Privilegio haben die Danziger das Recht gehabt, ihren Bürgern auf die See-Waaren eine Abgabe anzusetzen. Dieses Recht hat Casimirus durch sein Privilegium von den Hülfgeldern bestätiget, und nach dem Privilegio haben die Danziger, so oft es die allgemeine Bedürfnisse erfodert, sich dieses ihres alten Rechts, ohne der Durchlauchtigsten Könige Widerspruch, bedienet, worin daß die Stadt niemals gestöhret würde, König Casimir alle seine Durchlauchtigste Nachfolger, beym Beschluß des Privilegii verpflichtet hat. Wozu ist denn, nach einem Gebrauch von dreyen Jahrhunderten, eine neuere Erklärung nöhtig, da es die Durchlauchtigsten Könige genugsam erkläret haben, als die

sämmtlich

sämmtlich, alle der Stadt Rechte bestätiget, und vorher bey der Krönung feyerlich beschworen haben. Sonst ist bekannt, daß die Privilegien nicht anders, als zum Nutzen derer, die sie erlanget, auszulegen seyn, sonst würden es keine Privilegien seyn, die deswegen begehret werden, um die Vortheile zu vermehren. Und was besonders das Casimirische Privilegium anlanget, so hatten es die Danziger nicht umsonst, und als eine blosse Wohlthat erlanget, sondern es durch ganz besondere Verdienste erworben, die Casimirus in dem Eingange des Privilegii namkündig macht, allwo eine ausnehmende Treue, unmäßige Krieges-Kosten, rühmliche Thaten zu Wasser und Lande, und den Soldnern zur Ehre und zum Nutzen des Königes ausgezahlte sehr grosse Geld-Summen angeführet werden. Es würde demnach etwas hartes seyn, wann man die alten Verdienste der Danziger in Vergessenheit stellen, und das durch solche Verdienste erlangte Privilegium zu ihrem Nachtheil erklären wolte.

23) Das Casimirische Privilegium würde in einen andern Verstand verkehret werden, wann es anders, als man aus den Worten des Privilegii erkennet, und ein dreyhundertjähriger Gebrauch es bestätiget, erkläret werden solte: und das angeführtete Statutum dessen Aufschrift ist: wie Briefe und Verschreibungen auf königliche Güter zu erklären; gehet die Danziger

Der Magistrat führt zweytens eine Stelle des Dekrets Johannis III. an, wo es heißt: 24) „Quantum ad „Zulagam, Scharpau &c. ideo neque „nos quid innovandum esse censemus; inhærendo privilegiis Casimiri & Stephani Regum Poloniæ„. Wir wollen uns einlassen, und die Stärke dieses Beweises untersuchen. Der Magistrat und die Gewerke, deren Sprecher der berühmte Schuster, Christian Meyer, war, stritten sich unter einander. Der König, um diesen Uneinigkeiten ein Ende zu machen, und die Misbräuche der Policey zu verbessern, begab sich nach Danzig, und da damals die Rede war, von der bürgerlichen Auflage auf die Häuser, Capitalien, oder auf die Lebens-Mittel, welches das Wort Zulage eigentlich bedeutet, z. B. 25) Zulage auf Malz-Accise, (wie solches aus der Erklärung, welche der Bürgermeister

ger und ihre Zulage nichts an. Sonst ist es bekannt genug, daß wider die Preussen keine Reichs-Statuten und Konstitutiones angeführet werden können, wo sie nicht zu denselben ihre Einwilligung gegeben, indem die Preussen ihre eigene Gesetze haben, die sie verpflichten, und die Danziger ihre Rechte, auf welche sich die Zulage gründet. Noch kan wegen der Reichs-Konstitutionen nach Belieben das Preußische jus publicum §. 76 und 79 zu Raht gezogen werden.

24) In denen aus dem Dekret Joannis III. angeführten Worten, hat der Verfasser die Worte, **weil wir finden, daß die Stadt in dem Genus der Zulage unter unsern Hochseligsten Vorfahren gewesen,** ausgelassen. Es gestehet also der König nicht nur, daß die Stadt im Genus der Zulage unter den vorigen Königen gewesen, sondern auch, daß das Privilegium Casimiri III. der Zulage zu statten komme, mit dem Zusatz: beharrende bey den Privilegien der Durchlauchtigsten Könige von Polen Casimiri III. und Stephani. Da nun von der Zulage kein Privilegium Stephani vorhanden ist, folget nohtwendig, daß König Johann III. in Ansehung der Zulage, Casimiri Privilegium von den Hülfgeldern verstanden, zugleich geglaubet habe, daß solches Privilegium mit gutem Grunde für die Zulage angeführet werde, Dessen

meister von der Linde, in seinem Danziger Jure publico giebet, erhellet); hat dieser König auch keine andere, als dieselben Contributions-Gerechtigkeiten bestätigen können. Wer würde sich einfallen lassen zu sagen, der König habe einen See-Zoll, Zulage genannt, bestätiget? Gedenket das Dekret desselben? Und hat der König jemals gesagt, ich bestätige euch euern Zoll, genannt Zulage?

sen gegründetes und weises Urtheil, der Verfasser, der das Gegentheil behaupten wil, billig verehren solte, und denselben nicht widerstreben. Stephani Privilegium, gehet auf die Scharpau, deren König Johann III. gleichfalls gedenket.

25) Der Verfasser giebt der Zulage eine übele Deutung, wenn er sie auf andere Abgaben leitet, als da sind die Malz-Accisen und andere, in welchem Verstande die Danziger, das Wort Zulage, niemals gebraucht haben, und sie haben die wahren Benennungen der bey ihnen gewöhnlichen Dinge nicht also vergessen, daß sie desfalls von einem Fremden belehret werden solten. Zwar kommen im Dekret Königs Johann des Dritten Accisen vor, aber von der Zulage abgesondert, und ist die Becker-Accise vom Roggen-Mehl aufgehoben, die Bier- und Tonnen-Accise, und die vom Weizen-Mehl verringert worden, in Ansehung der Zulage aber, saget der König in demselben Dekret: „daß er um weiteren und besseren Bericht so wohl von den Rechten, als den „Leuten, die davon eine deutliche Kenntnis haben, einzuziehen, die Sache an „sich genommen, und darüber seine Erklärung zu geben, auf eine andre Zeit „verschoben habe„. Daher um die Rechte so wohl der Zulage, als anderer in Anspruch genommenen Dinge, zu untersuchen und reiflich zu überlegen, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen,

merellen, der Kron-Unterkanzler, der Kron-Stallmeister und der Kron-Kanzeley-Regent, zu Kommissarien ernennet worden: „nach deren abgestattetem „Bericht, und darauf geschehener wei- „teren Berahtschlagung, der König „wegen der Zulage und der anderen „Stücke, seine endliche Verabscheidung „und Erklärung verlautbaren lassen„: und zwar was die Zulage betrift, so wie es in der vorhergehenden Anmerkung gesaget worden. Noch kann sich der Verfasser nicht überreden, daß der König einen See-Zoll, Zulage genannt, bestätiget habe. Da aber die Zulage niemals für einen See-Zoll gehalten worden, hat der König durch Bestätigung der Zulage, keinesweges einen Zoll bestätiget. Weswegen auf des Verfassers Frage, ob der König gesagt habe, ich bestätige euern Zoll, Zulage genannt: geantwortet wird, daß der König nicht gesaget habe, ich bestätige euern Zoll, sondern ich lasse euch die Zulage. Des Verfassers See-Zoll, ist ein eingebildetes Ding, das niemals gewesen, solche Dinge aber, die niemals wirklich gewesen, haben keine Bestätigung nöhtig.

Und gesetzt, der König hätte ein mehreres gethan, so würde solches 26) doch denen Rechten nach, null und nichtig seyn, weil diese Materie alle Stände des Königreichs angeht, wovon wir ein Beyspiel in denen Konstitut. vom Jahr 1637 und 1638 sehen. Ein Umstand,

26) Wer hat den Verfasser gelehret, daß es nach den Rechten unkräftig sey, wenn der König durch seine Erklärung den Gebrauch der Rechte bestätiget, so wie es König Johann der Dritte gethan, da von dem alten Recht der Zulage gehandelt wurde? Woher hat er

stand, welchen der Magistrat in Absicht auf das Jahr 1678, da der König Johann III. die Streitigkeiten beylegte, zu berichten vergessen, war, daß Se. Maj von der Stadt für sich die Starostey Puzig und 200000 Gulden, und 10000 Dukaten für die Königin erhielten.

er diese in dem Polnischen Staats-Recht bisher unbekannte Lehre genommen, daß alsdann alle Reichs-Stände zu Raht gezogen werden müssen? Sonst verordnet das Preußische Inkorporations-Privilegium, „daß alle, die Preußi„schen Lande angehende merkliche Sa„chen, mit gemeinem Raht, der geist„und weltlichen Rähte, des Adels, „und der grossen Städte gedachter Lan„de, abgethan, behandelt und entschie„den werden sollen„. Hätte also König Johann III. etwas neues und zwar von einiger Wichtigkeit verordnet, wäre es dem Recht gemäs gewesen, die Preußischen Rähte zu Raht zu ziehen. Der gegenwärtige Fall betraf, wie gesaget worden, ein altes Recht, welches einige zweifelhaft machen wolten, und nichts desto weniger bezeigte Höchstgedachter König vor den Preussischen Rechten eine solche Achtung, daß er unter denen zur Untersuchung beliebten Kommissarien, zweene Preußische Woywoden nannte. Das von dem Verfasser beygebrachte Beyspiel von 1637 und 1638, ist von der Danziger Zulage gänzlich unterschieden. Denn es war damals nicht der Fall, eine Preußische Stadt bey ihrem alten Recht zu erhalten, sondern eine ganz neue Sache, nämlich einen See-Zoll einzuführen, welches ohne Einwilligung sämmtlicher Reichs-Stände nicht geschehen können, insonderheit da der vom Könige und der Republik mit dem Königreich Schweden neulichst geschlossene

ne Stumsdorfische Vertrag, die Zölle in den Stand, in welchem sie vor dem Kriege gewesen, wieder zu setzen, verpflichtete, so daß die vorige Gleichheit in allen Stücken beybehalten würde. Dieses aber geschiehet nicht ohne schwere Beleidigung Höchstgedachten Königes, die sich von einem Majestäts-Verbrechen nicht weit entfernet, wenn Er nicht undeutlich beschuldiget wird, Er habe in Ansehung der Zulage, für die Danziger gesprochen, weil Er ausser der Starostey Putzig, für sich zweymal hundert tausend Gulden, und für die Königin zehn tausend Dukaten empfangen hätte. Dieser gnädige und löbliche König, der auf seine Kosten sich länger, als ein halbes Jahr, nicht ohne seinen Ueberdrus, in der Stadt aufgehalten, und sich mit Entscheidung der Streitigkeiten, und Wiederherstellung der innerlichen Eintracht und Ruhe gänzlich beschäftiget, hatte mit dem größten Recht verdienet, daß man Ihn mit einigen Geschenken verehrte: und Er ist auch nicht unter den Königen der erste gewesen, welchem die Danziger ein solches Merkmal einer verpflichtesten Erkenntlichkeit erwiesen haben.

27) Es ist mir wohl bekannt, daß in der Ordination der Zulage gedacht worden, aber auf was Art ist solches geschehen? Man nennet die Zulage eine Stadt-Kassa, aber ich finde nicht, daß durch die Zulage ein See-Zoll verstanden werde, es sey denn, daß

die

27) Durch die Zulage kan kein See-Zoll verstanden werden, weil die Zulage kein See-Zoll ist, wie oft gesaget, auch von denen für keinen See-Zoll jemals gehalten worden, welche gewust, was Zulage sey. Es würde wider die gesunde Vernunft anlaufen,

wann

die Stadt und ihre Vertreter verordnen, daß Stadt-Kassa so viel, wie See-Zoll, bedeute. Und wer leugnet, daß eine öffentliche Kassa, die Zulage genannt wird, vorhanden sey? Natürlicher weise muß ein Ort seyn, wo man die bürgerlichen Abgaben, welche unter dem Namen der Hülfgelder oder Zulage einkommen, niederlegt.

Die dritte Einwendung, welche der Magistrat denen königlichen Rechten enegegen setzet, hat eben die Kraft und Eigenschaften, wie die zwey vorhergehenden.

Er behauptet, daß wenn selbst die vorhergehenden Gründe nicht gültig gefunden würden, ihm dennoch der Genuß einer besondern Abgabe, Kraft eines alten Rechts, welches vom Pfundzoll hergeleitet wird, zukomme. Er behauptet, daß zur Zeit der Kreuzherren, die Stadt eine Abgabe von denen Waaren, welche in den Danziger Hafen eingekommen, unter dem Titel Pfundzoll, zu ihrem Vortheil einzufordern, die Erlaubniß gehabt habe.

28) Nach desfalls angestellter Untersuchung, finde ich in der Geschichte des Schützen, des aufrichtigsten und glaubwürdigsten Geschichtschreibers von Preussen:

wann die Stadt und ihre Gönner verlangeten, daß die Stadt-Kassa dasselbe hiesse, was der See-Zoll. Der Verfasser stehet zu, die Zulage sey eine Stadt-Kassa, und der Ort, wo die bürgerlichen Abgaben beygeleget werden, und zwar wie er glaubet, unter dem Namen der Hülfsgelder oder Zulage. Allein wie kan er Zulage und Hülfsgelder für eine und eben dieselbe Sache halten, da er in seiner ganzen Schrift sich bemühet zu behaupten, die Zulage sey ein See-Zoll, es würde also folgen, die Hülfsgelder wären auch ein See-Zoll. Bey dieser Gelegenheit kan dem Verfasser zu seiner Nachricht dienen, daß die Einkünfte aus der Zulage, von den Bürgern, die sie nach Gewohnheit eingenommen, einige Zeitlang an dem Ort, wo sie verwahret werden, bis man sie in die Hülfgelder-Kasse einliefert, aufbehalten worden, und daß von diesen Einkünften aus der Zulage, am Ende des königlichen Dekrets die Rede sey, damit der dritten Ordnung ihre Unkosten daraus erstattet, und wann es nicht zureichte, eine den Ausgaben gleiche Summe auf den Kredit der Stadt aufgenommen würde.

28) Pfundzoll, sonst auch Pfundgeld genennet, welches aus Schlus der Hansä-Städte, zur Sicherheit und zum Nutzen der See-Handlung von denen zur See angekommenen Waaren, nicht nur zu Danzig, sondern auch in andern Preußischen Städten, die in der Zahl der

29) daß dieser Pfundzoll der Stadt Danzig, als ein ausserordentlich Mittel Geld beyzubringen, zugestanden worden, daß diese Auflage nicht länger, als es die Nohtwendigkeit erfordert, gewähret, und nachgehends aufgehoben worden. Die Art, wie diese Auflage genossen wurde, war folgende: der Hohmeister, als Oberherr, bekam Dreyviertepart, und die Stadt Einviertepart, der Hohmeister hatte, in Ansehung seiner Dreyviertepart, seinen eigenen Einnehmer, so wie die Stadt auch ihren hatte, s. Schütz hist. rer. Pruss. p.93.94.113.144.146.151 und 160. Dieser Umstand ist in der Schrift, oder Nachricht des Magistrats, nicht angeführet worden, und ich glaube, daß in diesem

Hansä-Städte waren, eingenommen wurde, beschreibet Schütze Bl. 94. S. 1. der zugleich meldet, derselbe Pfundzoll sey nur auf eine gewisse Zeit angesetzet, und von dem Pfundzoll, den der Deutsche Orden, nach dem Beyspiel der Hansä-Städte eingeführet, unterschieden gewesen. Der Städte Pfundzoll, ist die Mutter der Zulage, die aus dem Pfundzoll entstanden, und welche die Stadt Danzig, zu ihrer eigenen Nohtdurft, auf die See-Waaren gesetzet, die auch ehemals in eine gewisse Zeit eingeschränket wurde, daß sie aufhörte, so bald die Nohtdurft nicht mehr währte, bis man sie fortsetzen müssen, weil die Stadt, wegen anhaltender Nohtdurft, ihrer nicht entbehren können.

29) Dieser Pfundzoll hat den Kreuzherren gehöret, ist von dem Pfundzoll der Hansä-Städte unterschieden gewesen, und nach jenem mit grossem Widerstreben der Städte eingeführet worden: wovon Schütze Bl. 93.94.113.146. und an andern Stellen nachzulesen. Die Preußischen Städte haben in diesen Pfundzoll ungerne gewilliget, nachdem 1443 zwischen dem Hohmeister, Conrad von Erlichshausen, und den Städten Culm, Thorn, Elbing, Königsberg und Danzig ein Vergleich getroffen worden, davon das Original annoch vorhanden, und dessen Inhalt Schütze Bl. 151. S. 2. mittheilet: woraus zu ersehen, daß nicht Danzig allein, sondern auch die übrigen gemeldete

diesem Verhältniß die Vertheilung aller und jeder Zoll-Einkünfte auch jetzo geschehen solte.

30) Endlich verlieret dieser Beweis alle seine Stärke, durch das Privilegium Inkorporationis vom Jahr 1455, in welchem der Pfundzoll auf ewig kassiret und abgeschaffet worden, s. *Privileg. terrar. Pruss. d. A. 1455.* in den Worten: Daciam, quæ in vulgari Pfundzoll dicitur, item omnia alia telonea in aquis & terris constituta, tollimus, abrogamus, deponimus &c. &c.

Dieses sind die Gründe, deren der Danziger Magistrat sich bedienet, um 240000 Flor. als ein jährliches Einkommen

dete Städte, an diesem Zoll Theil gehabt, und zwar zusammen nicht bis an den vierten, sondern dritten Pfennig, doch also, daß dieser dritte Pfennig zu den Gesandschaftskosten nach auswärtigen Landen verwendet worden. Da nun bey dieser Gelegenheit der Verfasser den Hohmeister, den Oberherrn, (Dominum directum), nennet, könte von ihm gefraget werden, wer denn der Nutzungsherr, (Dominus utilis), gewesen. Was dessen Gedanken von Theilung der Zulage, die er einen Zoll nennet, mit dem Könige, so wie der Pfundzoll zwischen dem Hohmeister und den Städten getheilet worden, anlanget, ist solches ein blosser Gedanke, so wie der Verfasser sich einbildet, daß die Zulage mit dem Pfundzoll der Kreuzherren übereinkomme.

30) Der von dem Deutschen Orden eingeführte Pfundzoll, und kein anderer ist in dem Inkorporationsprivilegio 1454, nicht 1455, aufgehoben worden: welches aus denen in demselben Privilegio vorhergehenden Worten Casimiri, erhellet, da der König das von dem Hohmeister und dessen Orden geschehene Unrecht, in Einfoderung der Abgabe Pfundzoll, von den königlichen Kaufleuten und Unterthanen, mit Stillschweigen nicht übergehen kan.

31) Daß die Obrigkeit nicht nur nach der Billigkeit, sondern nach allen, so wohl allgemeinen, als besondern Polnischen

men sich zuzueignen, davon derselbe nicht allein in Absicht 31) auf die Billigkeit, sondern auch Kraft der allgemeinen und besonderen Rechte von Polen, Kraft ihrer Reversalen, und der vorhanden seynden Verträgen, welche klar und deutlich verordnen, und keiner Erklärung unterworfen sind, die Helfte dem Könige liefern solte, welchem derselbe jedoch, anstat 120000 Floren nur 30000 Floren giebt, wie solches durch oben angeführte Tabelle dargethan worden.

32) Vor 150 Jahren ist bereits dieser unrechtmäßige Besitz von denen Vorfahren Sr. jetzo regierenden Königl. Maj. rege gemacht worden, allein der Schutz, welchen der Danziger Magistrat zu finden gewust, hat demjenigen, was diese Herren unternommen, um ihre Rechte wieder zu erlangen, so grosse Hindernisse in den Weg gelegt, daß man, anstatt ihr Vorhaben fortzusezzen, sich allezeit vor ausgeführter Sache aufhalten, und mit einer Summe Geldes, welche die Stadt dem Königlichen Schatz gezahlet, befriedigen lassen, worauf alles seinen vorigen Gang gegangen. Es wird indessen nicht ganz undienlich seyn, die Maaßregeln, welche man ergriffen, zu zeigen, 33) und die Summen, welche die Stadt gegeben, um alle genaue Untersuchung zu vermeiden, bekannt zu machen.

Ste-

nischen Rechten, nach ihren Reversalen, und Verträgen, dem Könige die Helfte der Zulage zurück geben soll, hat der Verfasser nicht bewiesen, der bisher darzuthun sich angelegen seyn lassen, daß die Zulage als ein Seezoll, unrechtmäßig eingenommen werde. Würde denn die Zulage rechtmäßig gewesen seyn, wo man sie mit dem Könige getheilet hätte? Die dreyßig tausend Gulden, die der König, anstat hundert und zwanzig tausend Gulden, empfangen haben sol, woher hat er sie empfangen? aus der Zulage? keinesweges: denn er aus der Zulage niemals etwas empfangen hat.

32) Es ist eine übele Meinung des Verfassers, wenn er den Raht beschuldiget, daß er sich der Zulage mit Unrecht angemasset, so wie es sein beständiger Fehler ist, daß er dem Raht beymißt, was von ihm wider die Zulage gesaget worden, da doch die Zulage auf die Schlüsse aller Ordnungen sich gründet, und was ihretwegen zu verfügen, von allen Ordnungen verfüget werden muß, der Raht auch die Verwaltung der Zulage nicht hat. Imgleichen schiebet der Verfasser die Schuld auf den Raht, daß die Könige ihr Recht auf die Zulage nicht ausführen können, da doch der Raht für die Zulage nichts gethan, als woran die übrigen Ordnungen Theil genommen haben.

33) Ob der Verfasser diese Summen angezeiget, wird das folgende lehren.

34) Daß

Stephan Bathory wurde mit der Stadt Danzig im Jahr 34) 1585 wegen des berühmten Tractatus Portorii eins.

Einer der vornehmsten Artikel dieses Vertrages wil, daß niemalen neue Auflagen 35) auf die zur See nach Danzig kommende Waaren, ausgenommen das durch diesen Traktat festgesetzte Pfalgeld, eingeführet werden, noch jemalen dieser Zoll, Pfalgeld genannt, erhöhet werde.

Indessen nutzten die Schweden die überwiegende Macht ihrer Waffen in dem Kriege, gegenst Sigismundum III, und führten zu 36) Danzig und Pillau neue Zölle ein, in deren Besitz selbige auch bis zu ihrem Abmarsche blieben. Auf diese Zölle richtete 37) Vladislaus IV. sein Augenmerk, so wohl um ein Mittel die Kosten des Krieges sich bezahlt zu machen, auszufinden, als auch um seine Einkünfte zu vermehren. Die

34) Daß die Tractatus Portorii schon 1584 geschlossen worden, hat oben die 3. Anmerkung gemeldet.

35) Daß von den Waaren, die mit keinen neuen Abgaben zu belegen, in den Tractat. Portorii nichts besonders vorkomme, ist in der 4. Anmerkung gesaget worden. Doch gieng damals die Zulage, und blieb, wie in gedachten Tractat. das Pfalgeld zu verhöhen verboten wurde. Gleichsam im Vorbeygehen ist zu merken, daß es etwas neues sey, und sich für das Pfalgeld nicht schicke, wenn es eine Abgabe oder Zoll von vorüber- oder durchgehenden Waaren (droit de Passage) genennet wird. Denn es ist dergleichen Benennung noch niemals gehöret worden, und das Pfalgeld wird nicht von vorüber- oder durchgehenden Waaren, sondern von Schiffen und Gütern, die in den Danziger Hafen einkommen und ausgehen, gezahlet.

36) Nämlich vor dem Danziger Hafen, und haben die Schweden diesen Zoll bis zu Ende des Jahres 1635, da der Stumsdorfische Vergleich getroffen worden, eingenommen.

37) Welches doch wider den jetzo angeführten Stumsdorfischen Vergleich, und dessen 5. Artikel war, nach welchem so bald alle verabredete Oerter abgetreten worden, die Zölle in den Stand

Die Absicht des Königes war, daß die an diesen Zoll zu zahlende Abgabe, welche lediglich dem Könige gehören solte, zwey Jahr lang, und zwar $3\frac{1}{2}$ pro C. von allen in den Danziger Hafen einkommenden Waaren, eingenommen werden solte.

Diese Stadt, deren Handlung durch die Einführung eines neuen Zolles gewis hätte Schaden leiden können, that alles mögliche, um solches zu verhindern, und es gelung derselben, so wohl durch dienliche Vorstellungen, als durch ein Geschenk von 800000 Floren, den König dahin zu vermögen, daß derselbe im Jahr 1636 von der Einführung dieser neuen Auflage abstund.

38) Kaum war dieses Geld im Königlichen Schatz, so wurden die Anforderungen 39) erneuert, und da die Respublik, Kraft der Konstitution vom Jahr 1637, in die Einführung des Königlichen Zolles willigte, sahe man bald verschiedene Königliche Kriegs-Schiffe 40) vor Danzig ankommen, welche auf der Rhede der Stadt Anker warfen, und sich von allen ankommenden und weggehenden Schiffen, den zum Vortheil des Königes eingeführten Zoll, bezahlen liessen. Diese Neuerung, welche ohnstreitig denen fremden auf Danzig handelnden Nationen sehr beschwerlich fiel, erweckte sonderlich bey denen nordischen Mächten starke Unruhe. Selbige sahen diesen Zoll,

Stand und in das Recht, in welchem sie vor dem Kriege gewesen, gesetzet, und in allen Stücken die vorige Gleichheit beybehalten werden solte.

38) Es war ein freywilliges Geschenk, wodurch die Stadt den König, von der Entschliessung einen See-Zoll anzulegen, abgelenkt hat. Doch hat die Stadt nicht die ganze Summe baar entrichtet, sondern auf dreymalhundert und funfzig tausend Gulden, so die Stadt, als einen Rückstand wegen der ihr versprochenen fünfmalhundert tausend Gulden, zu fodern hatte, an den Kron-Schatz verwiesen. *Constit. 1633. tit. Assecuratio civitatis Gedanensi & Constit. 1635. tit. Civitas Gedanenses.* Damals hat Vladislaus IV. der Zulage mit keinem Wort gedacht.

39) Doch hatte Vladislaus IV. nach empfangenem freywilligen Geschenk,

Zoll, als ein Einkommen, welches der König um eine Flotte in der Ost-See zu errichten bestimmet, an, und trugen alles bey, damit selbiger zum zweytenmal aufgehoben würde. Bey Gelegenheit dieses Zolles hatte der König Mittel gefunden, sehr genaue Nachrichten von der Danziger Zulage einzuziehen.

41) Dieser Herr erfuhr, daß die Stadt mit Verachtung Seiner Königlichen Rechte und Privilegien sich unterstanden, vor sich und unter dem Namen der Zulage, einen neuen und vom Pfalgelde abgesonderten Zoll einzuführen. Er forderte denselben aus eben denen Gründen, deren die Stadt, um sich der Einführung seines Königlichen Zolles zu widersetzen, sich bedienet hatte.

42) Hier-

schenk, der Stadt ihre Rechte, Privilegien, Freyheiten, und Verträge, oder die Tractatus Portorii, nach welchen keine neue Zölle einzuführen, noch das Pfalgeld zu verhöhen, erlaubet ist, durch ein neues Diploma bestätiget.

40) Es waren drey Schiffe, von welchen die Dänen zwey mit sich weggeführet, das dritte entkommen ist: Da zuvor die Danziger die Handlung zur See unterbrochen, um die Eintreibung des Zolls zu hemmen.

41) König Vladislaus IV. hat demnach allererst damals erfahren, daß die Danziger, unter dem Namen der Zulage, einen See-Zoll eingeführet, wie sein Zoll keinen Fortgang gehabt hatte. Dennoch hat der Verfasser den Streit zwischen den Königen und der Stadt, wegen der Zulage, oben (16) von zweyen Jahrhunderten hergeleitet, da er anjetzo Vladislaum IV. unter den Königen den ersten nennet, der von der Zulage Nachricht bekommen, zugleich widerspricht er sich in drey andern Stücken: daß die Zulage von der Stadt; zu der Stadt Nutzen; und von dem Pfalgelde abgesondert eingeführet worden: da er zuvor den Raht zum Urheber der Zulage gemacht, der dieselbe zu seinen eigenen Nutzen angeordnet, und dem Pfalgelde beygefüget hätte.

42) Der

42) Hierüber erkläret sich Lengnich folgender massen: „hiedurch„, sind seine eigene Worte: „würde der „König seinen Zweck, ohne der auswärtigen Potentaten Unwillen, als „denen wenig daran gelegen war, ob „die Zulage der Stadt oder dem Könige „zufiel, erreichet haben„.

Im Jahr 1638 wurde ein Kongreß in Dirschau gehalten. Die Königliche Bevollmächtigte verlangten die halbe Zulage, die Danziger Abgeordnete erbohten sich dagegen 400000 Floren zu geben, welches der König abschlug, und zugleich durch seinen Bevollmächtigten declariren ließ: „daß Seine Majestät „sich mit keiner Geld-Summe würden „abfinden lassen, wenn man Ihnen gleich „so viel Geld, als die ganze Ost-See in „sich halten könte, geben wolte„.

Da dieser Kongreß aufgehoben worden, erneuerte die Stadt im Jahr 1639 ihr Anerbieten, sie schickte Abgeordnete nach Vilna, und trug selbigen auf, den König zu bewegen, daß er von seiner Forderung, die noch immer die Helfte der Zulage betraf, abstünde, und mit oben genannter Summe Geldes zufrieden wäre. Die Antwort des Königes, welche ihnen durch den Kron-Groß-Kanzler von Polen den 10. Julius gegeben wurde, enthielt folgendes: „Daß wenn Seine Majestät ihren Theil „an der Zulage haben würden, selbige „hingegen von dem neulich in Vor„schlag

42) Der unter der Regierung Vladislai IV. wegen der Zulage entstandene Streit, den der Verfasser aus dem 6. Bande der Preußischen Geschichte weitläuftig beschreibet, hat sich also geendiget, daß die Danziger die Zulage, nachdem sie ihr Recht standhaft behauptet, behalten, und der König seinen Anspruch fortzusetzen, aufgehöret, da Er die, als ein Geschenk durch einen Vergleich, ihm bestimmte sechsmalhundert tausend Gulden nicht annehmen wollen.

„schlag gekommenen Zoll abstehen „würden„.

Diese Materie wurde im Jahr 1639 auf dem Reichstage vorgetragen, wo der Kron=Groß=Kanzler stimmte: „Daß da die Danziger alle mögliche „Hindernisse der Einführung des Kö= „niglichen Zolles in den Weg legten, er „es für nohtwendig ansehe, dienliche „Maaßregeln zu ergreifen, um die „Verfügungen des Reichs=Schlusses „vom Jahr 1638 zur Vollziehung zu „bringen„.

„Dieser Vortrag gefiel denen an= „wesenden Senatoren ungemein, wel= „che einmühtig riethen, zum letztenmal „noch Kommissarios zu schicken, her= „nach aber Schärfe zu gebrauchen, wo= „zu man Geld und Volk, um die „Reichs = Gesetze in ihrem Ansehen „zu erhalten, herzugeben versprach„, v. Lengnichs Geschichte der Preuß. Lande T. VI. p. 158.

Indem dieses vorgieng, schickte die Stadt an den König die Abgeordne= te, welche die gebohtene 400000 Floren nochmals antrugen, welches der König ad referendum nahm, sich vorbehal= tende, über die Zulage innerhalb zwey Monaten eine Erklärung zu geben. Die Preußischen Stände versammleten sich das folgende Jahr, nämlich 1640, auf dem allgemeinen Landtage zu Thorn. Die Materie von der Zulage wurde da= selbst

selbst auch vorgenommen, und alle Stände dieser Provinz, ausgenommen die Städte Thorn, Danzig, und Elbing, waren einstimmig der Meinung, daß die Zulage dem Könige gehörte, worüber sich Lengnich in seiner Geschichte also ausdrücket: „Die Stände verwarfen das Privilegium, Kraft welchen die Stadt sich die Zulage zueignet, theils als ungültig, theils schränkten sie selbiges so ein, daß es der Zulage nicht zu statten kommen konte, und erklärten sich endlich, daß sie diese Auflage nicht länger dulden würden, falls sie dem Könige nicht abgetreten würde„.

„Die Städte Thorn und Elbing baten, Ihro Majestät wollen sich durch eine Summe Geldes befriedigen lassen, wozu die Danziger ihr Antheil beytragen würden„. *Lengnich. T. VI. p. 166.*

Kurz nach dieser Zusammenkunft der Preußischen Stände, ernannte der König Kommissarios, um die Streitigkeiten beyzulegen. Ihr Vorschlag war, daß entweder zu Danzig ein neuer See-Zoll, welcher dem Könige einzig und allein gehörte, eingeführet würde, oder aber, daß Seine Majestät in dem Besitz der Zulage gesetzet würden, allein die Danziger hatten, wie Lengnich saget: „einmal fest gestellet, weder des Zolles, noch der Zulage wegen, etwas nachzugeben, indessen sahen selbige die Un-

„möglich-

„möglichkeit sich der bisherigen Ansprü„che zu entledigen, ohne dem Könige „ansehnliche Summen, welche als ein „freywilliges Geschenk angetragen wer„den solten, zuzustehen, wohl ein, und „verhöheten selbige Summe bis auf „600000 Floren, und schlossen mit den „Königlichen Kommissarien einen vor„läufigen Vergleich, jedoch mit der „Bedingung, daß selbiger von keiner „Kraft seyn solte, falls er nicht von „dem Könige genehm gehalten, und „von den Reichs-Ständen, ver„mittelst einer Konstitution, bestätiget „würde„. Allein der König war fest entschlossen von seinem Recht auf die Zulage gar nichts nachzulassen, verwarf diesen Vergleich gänzlich, und declarirte, daß wo die Stadt ihm nicht den Theil der Zulage, welcher ihm gehörte, geben würde, er sein Recht, einen neuen Zoll, Kraft der ihm von denen Ständen des Königreichs durch die Konstitution vom Jahr 1638 verliehenen Macht, einzuführen, geltend machen würde.

Die Unterhandlungen wurden im Jahr 1641 wieder vorgenommen, und man hielt zu dem Ende in Marienburg „eine neue Unterredung, allein selbige „war eben so fruchtloß, wie die vorher„gehenden, indem der König fest auf „sein Recht hielt, und von keinem „Vergleich etwas hören wolte, wofern „er nicht Antheil an der Zulage bekäme, „da hergegen die Stadt sich zu weigern, „und

„und nur Geld-Summen anzubiethen,
„fortfuhr. S. überhaupt Lengnichs Geschichte der Preußischen Lande, Tom. VI.

Auf diese Art blieben die Sachen unentschieden. Der Tod der Königin Cäcilia Renata, die zweyte Vermählung des Königes, und andere Sorgen seines Königreichs, hinderten selbigen, dieses Werk zu endigen, und die Endschliessungen, welche der Hof, um seine Forderungen geltend zu machen, genommen hatte, auszuführen.

43) Ich habe oben die Summen, welche Johann III. gegeben worden, angeführet.

44) Augustus II. glorwürdigen Andenkens, kannte die Wichtigkeit des Gegenstandes, und bereitete alles, um sein Recht wieder zu erhalten, und dem so unmäßigen als ungerechten Misbrauch abzuhelfen.

Seine Majestät hatten bereits Ihrem Vice-Kommissario, dem Herrn König, aufgetragen, wegen der Zulage die nöhtige und dienliche Untersuchungen anzustellen, und eine Sache, welche der Magistrat auch denen Scharfsichtigsten zu verbergen gewust, zu entwickeln.

45) Der

43) Daß König Johann der Dritte, wegen der Zulage, nichts empfangen, ist in der 26. Anmerkung gewiesen worden.

44) Was wegen der Zulage der Königliche Kommissarius, Herr von Bülow, 1732 gefodert, und was der König darauf verabscheidet, haben die Ordnungen der Stadt in ihrer Schrift angeführet, und das darüber ausgefertigte königliche Diploma beygefüget. Was hergegen dem Vice-Kommissario, König, aufgetragen worden, davon haben die Danziger keine Wissenschaft.

45) Wo

45) Der Vice-Kommissarius verrichtete das ihm Aufgetragene mit Eifer und Klugheit, und der Bericht, welchen er dem Könige im Jahr 1703 abstattete, und welcher in denen Archiven der Königlichen Kanzelley befindlich ist, setzet so wohl die gerechte Forderungen des Königes, als den Verlust, welchen der König in denen vier Jahren Seiner Regierung gelitten, und welcher daselbst auf 264322 Floren berechnet ist, in ein helles Licht.

45) Wo vorgedachter Vice-Kommissarius dasjenige nach Hofe berichtet, was der Verfasser von ihm anzeiget, und die Stadt beschuldiget, daß der König durch sie in vier Jahren zweymalhundert und vier und sechszig tausend Gulden verlohren habe, so erhellet, daß er das Pfalgeld und die Zulage vermenget, gleich als wann die Zulage, so wie das Pfalgeld, mit dem Könige getheilet werden müßte. Dieser Irrthum des Vice-Kommissarii, kan dem Recht der Stadt keinen Eintrag thun, so wie es ihm nicht schadet, wenn der Verfasser dessen Fußstapfen nachgehet. Es hat auch der Huldreiche König August II. seinem Vice-Kommissario nicht einen solchen Glauben zugestellet, daß er desfalls wider die Stadt, als einer Verbrecherin, etwas verfüget hätte.

Es ist genugsam bewiesen, daß der Danziger Magistrat damals 46) sehr ansehnliche Summen zahlte, um die Untersuchungen Seiner Majestät, welche wegen des dermalen mit Karl XII. zu führenden Krieges nicht vor dienlich hielten, die Sache höher zu treiben, aufzuheben, allein da man von dieser Unterhandlung benachrichtiget seyn wolte, schlug der Danziger Magistrat dem Kron-Referendario die Mittheilung sothaner Akten ab.

46) In Danzig ist es unbekannt, daß die Stadt den König mit einer grossen Geld-Summe besänftiget habe. Es wird also der Verfasser vorher beweisen müssen, was er den Danzigern vorwirft. Ein gleiches ist zu sagen von der Behandelung dieses Geschäftes, welche der Verfasser zu Danzig geschehen zu seyn glaubet, und hat er gar nicht Ursach sich über den Raht zu beschweren, daß er die schriftliche Behandlung dem Herrn Kron-Referendario mitzutheilen versaget, da dergleichen Behandlung nicht geschehen ist. Wo sind aber diejenigen Summen, welche die Danziger den Durchlauchtigsten Königen

47) Es wurden vor einigen Jahren bey dem Könige über die Auflagen, womit der Magistrat die zur See kommende Waaren belegte, und über die daher für die Schiffahrt und Handlung entstehende Unbequemlichkeiten, Klagen geführet.

Der König, welcher dermalen von der Lage der Sachen nicht unterrichtet war, sahe diese Klagen als ein unnützes Geschrey an, indem Seine Majestät sich niemalen haben einbilden können, daß der Danziger 48) Magistrat, mit Hindansetzung alles desjenigen, was die Gesetze klar und deutlich ver-

nigen vor die Zulage gezahlet, und welche namkündig zu machen der Verfasser oben versprochen hat. Denn was dem Könige Johann III. und Dessen Gemahlin geschenket worden, welches der Verfasser allein genennet, ist nicht wegen der Zulage, sondern aus einer andern Ursach geschenket worden, welches schon oben die 26. Anmerkung angezeiget.

47) Wer sind aber die, welche bey Seiner Königlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, über die auf die See-Waaren gesetzte Auflagen, als wann sie die rechte Maasse überschritten, sich beklaget haben? Daß es solten Danziger Bürger gewesen seyn, zweifelt man billig, und die Polen haben zu klagen keine Ursach, weil sie keine Zulage zahlen. Es mag aber geklaget haben, wer da wil, so sind solche Klagen an den Raht niemals gelanget, damit er darauf antworten können: und stehet es auch nicht allein in des Rahts Macht, in Sachen, so den Kaufhandel angehen, etwas zu ändern, sondern es gehöret solches zugleich an die übrige Ordnungen.

48) Schon oben ist gesaget worden, daß der Raht aus der Zulage nichts bekomme, daß er dadurch sich bereichern könte, auch vermag er nicht allein die Zulage zu verhöhern oder zu verringern, sondern beydes hanget von dem Schlusse aller Ordnungen ab. Das Pfalgeld kan nach den Tractat. Portor. zu

verordnen, sich die Macht anmassen würde, $\frac{7}{8}$te Part der Einkünfte, davon derselbe die Helfte dem Könige geben solte, und demselben nur $\frac{1}{8}$te Part zukommen läßt, in seine Kassen fliessen zu lassen, und noch weniger, daß der Magistrat diesen Schritt zu thun sich unterstehen würde, ohne dazu irg ein anderes Recht, ausser denen von mir jetzo angeführten elenden Gründen, zu haben. Der Magistrat, welcher von Jahr zu Jahr seinen Zoll erhöhete, und den Königlichen Zoll nach dem seit zwey Jahrhunderten eingeführten Tarif ließ, nöhtigte endlich verschiedene Kaufleute des Königreichs, dem Könige die Auszüge ihrer Rechnungen vorzulegen, aus welchen Seine Majestät den erstaunlichen Unterschied zwischen Deroselben und des Magistrats Zoll ersahen.

Da der König beschlossen hatte, die drey Rahtmänner der Stadt, welche zugleich 49) Kommissarii des Zolles sind, den Eid ablegen zu lassen, schickten Seine Majestät den Kron-Referendarium, Grafen von Podoski, und trugen ihm zugleich auf, sich von allem demjenigen, was diese Sache betrāfe, bestmöglichst zu belehren.

50) Der Kron-Referendarius that, was er konte, um seinen Befehlen nachzukommen, und da derselbe die Rechnungs-Bücher der Pfalkammer nachgesehen, und von denen Kommissariis

zu keiner Zeit verhöhet werden, welches zuvor der Verfasser selbst zugestanden: und die Polnischen Kaufleute haben die Zulage niemals gezahlet, daß sie dieselbe, als gezahlte, in Rechnung bringen, und die entrichtete Summen übergeben können.

49) Die Rahtmänner, welchen vom Raht die Aufsicht über die Pfalkammer aufgetragen wird, heissen nicht Kommissarien, sondern Pfalherren. Kommissarius von der Pfalkammer wird derjenige genennet, den Seine Königliche Majestät verordnet, daß er Allerhöchst Dero Antheil aus der Pfalkammer empfange, ausser welchem auch oft ein Vice-Kommissarius ist.

50) Das von dem Herrn Kron-Referendario, dem Raht übergebene Königliche Reskript, that nur der Pfalgelder, und derjenigen Dinge, die man dahin zu gehören glaubte, nicht aber der

riis den Eid abgenommen hatte, 51) begehrte von dem Magistrat die nohtwendige Erörterung dieser drey Punkte.

Nämlich:

1. Ob ausser dem Königlichen Zoll die zur See nach Danzig kommende Waaren annoch mit anderen Abgaben beleget sind, und wie selbige heissen?
2. Wer sothane Abgaben einnimmt?
3. Unter welchem Titel, oder Kraft welches Privilegii man sich dieselbe anmasse?

Bishero und ehe dem Magistrat diese Punkte mitgetheilet worden, waren keine Lobsprüche zu finden, welche man nicht dem Königlichen Kommissario beylegte, wie man denn nicht weniger, daß derselbe geschickt worden, viele Zufriedenheit bezeigte; allein das Memorial, in welchem gedachte Erörterung verlanget wurde, diente dazu, daß alle Gemühter gegen den Kommissarium aufgebracht wurden, und man vergaß kein Mittel anzuwenden, um sothane Erörterung zu vermelden; 52) bald stellte man vor, daß seine Kommissoriale nicht von der Zulage rede, bald daß die Zulage nichts gemeinschaftliches mit dem Königlichen Pfalgelde hätte. Man unterstand sich dem Kron-Referendario schriftlich anzuzeigen, wie der Magistrat ihn inständigst bäte, sich nicht in Sachen, die blos 53) das Patrimonium der Stadt beträfen, zu mischen, gerade, als wenn der König nicht die Macht hätte, auf die Verwaltung

der Zulage Meldung, daher es dem Herrn Referendario an der Macht von der Zulage zu handeln fehlte, und ist es auch nicht erlaubet, über dieselbe, als eine bürgerliche Abgabe, vor einem Königlichen Kommissario zu streiten, so wie es auch nicht allein bey dem Raht stehet, desfalls Rede und Antwort zu geben, weil sie, so wie die übrigen bürgerlichen Abgaben, an alle Ordnungen gehöret.

51) Der Herr Kron-Referendarius überschritte die Grenzen seiner Vollmacht, wie in der nächsten Anmerkung erinnert worden, da er in seinem Antrage sich zur Zulage wandte, die er anfänglich nicht ausdrücklich nannte, sondern unter andern Wörtern verstund.

52) Die Gründe, die der Raht wider den Herrn Referendarium brauchte, waren nicht blos des Rahts, sondern zugleich der übrigen Ordnungen Gründe, ohne deren Einstimmung der Raht, in einer zu den bürgerlichen Auflagen gehörenden Sache, nichts fest sezzen konte.

53) Es ist nicht ein von den Vorfahren auf die Stadt gekommenes Erbgut, (patrimonium) davon die Rede

tung der Stadt Einkünfte, welche der Magistrat besorget, Acht zu haben. Endlich schickte an den König der Magistrat einen Bericht, in welchem derselbe verschiedene, 54) theils nach denen Grund-Sätzen falsche, theils nach denen Umständen verstellte Gründe anzubringen, sich unterstand. Kurz man schlug alles gänzlich ab, was den Kommissarium hätte belehren, und in den Stand setzen können, seine Befehle in Erfüllung zu bringen. Alles dieses hinderte den Kron-Referendarium nicht gerade zu zu gehen. Und wie konte der Danziger Magistrat eine Sache verhehlen, die jedem Kaufmann bekannt ist?

Obgleich der 55) Magistrat denen Bürgern unter der Hand verboht, keine Gemeinschaft mit dem Kommissario und mit denen bey dieser Kommission gebrauchten Personen zu haben; war es

de war, und hat auch der Raht dieses Worts sich nicht bedienet, indem der Stadt Erbgüter etwas anders bedeuten. Sondern es betraf eine Art der Hülfgelder, dergleichen die Zulage ist. In Bewilligung aber der Hülfgelder, oder bürgerlichen Auflagen, sind die Ordnungen jederzeit also verfahren, wie es die gemeine Nohtdurft erfodert, welche Macht die Durchlauchtigsten Könige ihnen bisher ungekränkt gelassen, und Sich desfalls nichts angemaßt haben, und zwar nach dem Sinn Königes Casimiri, der in dem einigemal angeführten Privilegio von den Hülfgeldern, den Ordnungen volle Königliche Gewalt verliehen, und Seine Durchlauchtigste Nachfolger verpflichtet, dieses Recht der Ordnungen nicht zu verringern, oder aus demselben sich etwas zuzueignen, oder die Ordnungen in Ausübung desselben zu hindern. Daher nicht zu verwundern, daß der Raht wegen der Zulage mit dem Herrn Kron-Referendario sich in keinen Streit einlassen wollen.

54) Dieses kan mit gutem Recht von denen Gründen gesaget werden, mit welchen der Verfasser in seiner ganzen Schrift die Zulage bestritten, welches auch genugsam gezeiget worden.

55) So wie der Raht den Bürgern nicht verboten, zu dem Herrn Kron-Referendario zu gehen, also sind ihm diejenigen nicht unbekannt, die ihn besucht haben.

56) Den

es dennoch sehr leicht den Tarif des Königlichen Zolles, und der vom Magistrat demselben beygefügten Auflage, zu haben.

Man erhielt eben so bequem und von denselben Personen 56) das allgemeine Verzeichniß aller in Danzig zur See in denen Jahren 1757, 1758 und 1759 eingekommenen Waaren, welches der Magistrat dem Kommissario ebenfalls abgeschlagen hatte; man wußte, Kraft der Königlichen Quittungen, wie viel das Pfalgeld jährlich getragen hatte, und nichts war demnach leichter, als durch die hier beygefügte Tabelle, 57) die ganze Beschaffenheit der Sache aufzudecken; man theilte selbige nachhero dem Magistrat mit, man begleitete dieselbe mit einem pro memoria, in welchem man von neuem desselben Erklärungen verlangte, und gab demselben die Folgen einer so übel angebrachten Weigerung zu verstehen. Der Magistrat, welcher die üblen Folgen seines Verhaltens und die Unnützlichkeit seiner Weigerung endlich einsah, ließ sich ein, und antwortete auf die Artikel, deren Erklärung man zu wissen verlangte.

Es würde überflüßig seyn, alles dasjenige, was derselbe, um das geschehene zu beschönigen, anführte, umständlich zu berichten. Die wesentliche von demselben angeführte Gründe, enthalten 58) diese Nachricht, und das übrige sind gehäufte unnütze Worte, welche

56) Den Verzeichnissen, von denen nach Danzig zur See gekommenen Waaren, kan man keinen Glauben beylegen, weil sie ohne Vorwissen der Obrigkeit ausgegeben worden, und nur als Privat-Nachrichten anzusehen sind. In den Pfalkammer-Rechnungen, die der Herr Kron-Referendarius gesehen und untersuchet, stehen die Schiffe und Güter verzeichnet, von denen den Königlichen Herren Kommissarien niemals besondere Abschriften gegeben worden, damit die Beschaffenheit der See-Handlung nicht bekannt gemacht würde, als welche zu verhehlen, die Klugheit erfordert.

57) Was sol man von dem Bericht des Verfassers, wegen der Zulage, gedenken, und wie sol man ihm trauen, da ganz verschiedene Sachen das Pfalgeld und die Zulage mit einander vermenget werden.

58) Alles, was der Verfasser in seiner gegenwärtigen Schrift, zum Nachtheil der Obrigkeit, beygebracht hat, ist in den Anmerkungen widerleget worden.

59) Was

welche die Billigkeit derselben Forderungen noch weniger, als ein ausgedachtes System, sein Unternehmen, es möge kosten, was es wolle, zu behaupten, beweisen.

Der Königliche Kommissarius
59) widerlegte diese Schrift, und der Magistrat wiederholte, statt einer Antwort, dasjenige, was derselbe bereits angeführet hatte. Er deputirte endlich
60) zwey Mittglieder des Magistrats, welche den Kommissarium zu überreden sich bemühen solten, damit derselbe ihre Privilegien eben so, wie selbige der Magistrat erklärte, erklären möchte.

61) Der

59) Was von des Königlichen Herrn Kommissarii angegebener Widerlegung zu urtheilen, kan aus des Verfassers Schrift erkannt werden, weil er wie der Verfasser, gleichfalls das Pfalgeld und die Zulage vermenget hat.

60) Des Rahts Abgeordnete an den Herrn Kron-Referendarium, haben dasjenige nicht gebeten, was man ihnen beyleget, auch daß sie bitten sollen, nicht von ihren Obern mitbekommen, da es festgesetzet worden, wegen der Zulage, sich in keinen Streit einzulassen. Hergegen hat der Herr Referendarius sich willig und bereit bezeiget, bey Seiner Königlichen Majestät die Stadt zu vertreten, wann er nur von dem Recht der Zulage belehret würde, als darum er aufs freundlichste bat, welches der Raht abzuschlagen Bedenken trug. Allein wie der Herr Referendarius, die ihm übergebene Schrift zu widerlegen, bemühet war, erkannte der Raht, daß der Herr Referendarius zu dem Ende haben wollen belehret seyn, um Gelegenheit zu bekommen, wegen der Zulage zu streiten: dessen der Raht sich billig enthalten hat.

61) Ob

61) Der Kron-Referendarius bezeigte ihnen, über einen seiner Schuldigkeit und dem Vortheil seines Herrn so wenig gemässen Vorschlag, seine Verwunderung, und gab denenselben zugleich zu verstehen, wie ihm die Meinung, welche sie von seiner Aufrichtigkeit zu haben bezeigten, gar nicht angenehm wäre; daß bey diesen Umständen ihm nichts mehr übrig blieb, als dem Könige davon Nachricht zu geben, und die Entscheidung einer so wichtigen Sache Seiner Majestät zu überlassen.

Worauf derselbe seine Kommission 62) limitirte, und nach Warschau zurück kehrte, wo er dem Könige von allem demjenigen, was die Zulage betrift, Bericht abstattete. Seine Majestät würden alles dasjenige, was Allerhöchstdieselben sich Selber und denen Vorrechten der Krone schuldig sind, zu versäumen glauben, wenn Allerhöchstdieselben nach denen von dieser Sache habenden Begriffen und Kenntniß, selbige in ein helles Licht sezzen zu lassen, unterlassen solten.

Allein um gar nicht übereilend zu verfahren, und um dem Magistrat Zeit zu gönnen, sich zu besinnen, liessen Seine Majestät denselben zu dreyenmalen 63) eine gütige Beylegung antragen, Allerhöchstdieselben liessen denselben wissen, daß falls die strittige Sache einmal an ein Gericht verwiesen worden,

61) Ob der Herr Referendarius sich also erkläret, wie vorgegeben wird, ist dem Raht unbekannt. Er mag sich aber ausgelassen haben, wie er wolle, so hat solches mit dem Recht, nach welchem die Stadt die Zulage geniesset, nichts zu schaffen.

62) Es war nicht nöhtig die Fortsetzung der Kommißion auf eine andere Zeit zu verlegen, von der man, daß sie schon geendiget sey, sagen konte, nachdem die Pfalkammer-Rechnungen durchgesehen, untersuchet, genehmiget, und die Pfalherren, nebst den Schreibern, dem Könige eidlich verpflichtet worden. Denn hierin bestunden die Verrichtungen der Kommissarien, wenn sie, wegen der Rechnungen des Königlichen Antheils aus der Pfalkammer, an die Stadt geschickt wurden.

63) Allein die Zulage gehöret, so wie die übrigen bürgerlichen Abgaben, nur der Stadt zu, die so, wie alle Abgaben, die Ordnungen angesezzet, und wider aufheben können, auch aufheben werden, so bald solches die allgemeine Bedürfnisse erlauben. Es kan demnach der Raht, wegen

worden, 64) Seine Majestät in keinem Stücke von demjenigen, was das Urtheil mit sich bringen würde, abgehen würden.

Diese Vorschläge würkten endlich bey dem Magistrat so viel, daß derselbe einige Personen von der Regierung ernannte, um ein Mittel, diese Streitigkeiten beyzulegen, auszufinden, und man machte damit, daß man dem Könige 65) eine Summe von 400000 Floren antrug, den Anfang.

Seine Majestät finden nicht rahtsam diesen Antrag anzunehmen, und sind entschlossen, den Streit durch ein Dekret zu endigen. Der König wünschet, 66) daß die Gesetze nach dem Buchstaben erfüllt werden. Der König und die Reichs-Gesetze kennen, ausser dem Pfalgelde, keine Auflage, mit welcher die in Danzig ausgeschifte Kaufmanns-

wegen der Zulage, sich nicht vergleichen.

64) Das Casimirische Privilegium verbietet, die von den Ordnungen beschlossene bürgerliche Beyträge dem Urtheil eines Gerichts zu unterwerfen, und Vladislaus IV. der zuerst wegen der Zulage mit der Stadt einen Streit angefangen, hat deswegen die Stadt nicht vor sein Gericht ausgeladen, damit er wider sie einen Rechtsgang anstellte, und sie verurtheilte, sondern den Weg eines gütlichen Vergleichs vorgezogen.

65) Diese Summe, welche nach dem gegenwärtigen Vermögen, der durch die widrige Zeitläufte mit Schulden beschwerten Stadt, sehr groß ist, ward Seiner Königlichen Majestät angetragen, nicht um die Zulage zu erkaufen, sondern ein neues Merkmal der allertiefsten Ehrfurcht gegen Seine Königliche Majestät, mit Vorbehalt aller Rechte der Stadt, der Welt vor Augen zu legen.

66) Der Raht und die übrige Ordnungen hegen zu Seiner Königlichen Majestät weltberühmten Gerechtigkeit und Gnade, das zuversichtlichste Vertrauen, es werde nach dem Beyspiel der Durchlauchtigsten Könige von Polen, die Stadt bey ihren Gesetzen geschützet, und nicht fremden Rechten wider ihren Willen unterworfen werden.

mannsgüter könten beleget werden. Alle Auflagen und Zölle, welche man auf diese Waaren würde legen wollen, es sey unter dem Namen, 67) Eintrag, Zulage, oder Beylage, sind an sich selbst, und ursprünglich ungerecht und widerrechtlich. Der willkührliche Name, welchen man einem Dinge beyleget, wird niemals desselben Beschaffenheit ändern. Der König, welcher die Zulage, als einen Theil seines Pfalgeldes, und unrechtmäßig angemaßte Besitzung seiner 68) ökonomischen Güter ansiehet, und zugleich mit ihm nicht allein die Konstitution vom Jahr 1588. Tit. *Bona nullo jure recepta*, sondern auch alle diejenigen, welche demselben die Erhaltung Seiner Tafel-Güter 69) verwahren, fordern selbige wieder zurück.

70) Seine

den. Denn auf solche Art hat die Stadt, nebst dem ganzen Preussen, sich an dem König Casimir ergeben, und ist mit der Erlauchtesten Republik Polen vereiniget worden.

67) Daß Eintrag, Zulage, Beylage, Zölle seyn, und daher nicht können gestattet werden, ist noch nicht erwiesen worden. Der blosse Name, den man ihnen beylegen wil, beweiset nicht, daß sie würklich Zölle seyn. Es haben nicht die Danziger allein eine Zulage, sondern auch die Elbinger, denen sie von Seiner Königlichen Majestät, besonders allergnädigst bestätiget worden: welches zum Beweise dienet, daß der Elbinger Zulage nicht für einen Zoll angesehen werde, sonst sie nicht würde seyn bestätiget worden. Ist nun der Elbinger Zulage kein Zoll, warum wird denn der Danziger Zulage ein Zoll genennet?

68) Die Zulage ist durch keine Reichs-Konstitution den Königlichen Tafelgütern beygefüget worden: und König Stephanus, hat auf seine Durchlauchtigste Nachfolger, nicht ein mehreres bringen können, als Er selbst durch die Tractatus Portorii erhalten, nämlich nicht mehr, als zweene Pfennige, mit welchen Er vor Sich und Seine Durchlauchtigste Nachfolger das Pfalgeld verhöhet hat. Was überhaupt zu antworten, wenn Reichs-Konstitutiones wider die Preussen und Danziger ange-

Seine Majestät wünschen, daß es dem Magistrat verboten sey, die 70) Privilegien nach seinem Wohlgefallen zu erklären, daß die von dem Magistrat angesetzte, und zu seinem Vortheil eingenommene 71) Vermehrung des Pfalgeldes, nach Inhalt des Tractatus Portorii vertheilet, und Seinem Zolle, Pfalgeld genannt, einverleibet werde, und daß Seine Majestät künftig Dero Helfte, und in Ansehung des Vergangenen, 72) die rückständige Schuld derer unrechtmäßiger Weise genommenen Summen, welche sich auf das Antheil des Königes, seit Seiner Regierung, auf zwey Millionen Reichsthaler belaufen, erhalten.

Der

angeführet werden, ist in der 23. Anmerkung gesaget worden: und von der vom Verfasser angezogenen Konstitution des Jahres 1588, unter dem Titel: bona nullo jure recepta, ist besonders anzumerken, daß dieselbe Konstitution älter ist, als die von den Tafelgütern, da es von den Reichs-Ständen noch nicht ausgemacht worden, was für Güter besonders als Tafelgüter anzusetzen wären.

69) Es verbieten aber auch nicht weniger die Pacta Conventa, seit den Zeiten Vladislai IV. die Tafelgüter zu vermehren.

70) Daß die Privilegien nach dem Nutzen derer, die sie erlanget, auszulegen, und daß der beständige lange Gebrauch der beste Ausleger der Privilegien sey, ist in der 22. Anmerkung gesaget worden.

71) Das Pfalgeld ist durch die Zulage nicht verhöhet worden, als welches so geblieben, wie es die Tractatus Portorii bestimmet, dessen Helfte Seine Königliche Majestät, nach dem Beyspiel Allerhöchst Dero Hochseligsten Vorfahren, ungekürzt empfangen haben, daher man auch die Pfalkammer-Rechnungen jederzeit als richtig genehmiget hat.

Der König verläßt Sich, wegen dessen, was die Erhaltung Seiner Königlichen Rechte, Seiner Vorzüge, und Seines Ansehens betrift, mit Zuversicht auf den Eifer und die Redlichkeit desjenigen, welchem die Reichs-Gesetze die Sorge für die Verwaltung der Gerechtigkeit aufgetragen, und welchen eben diese Gesetze, unter dem Titel eines Bewahrers der Gesetze bemerken.

Der König, Dessen Empfindungen der Liebe und Gnade für sein Volk eben so bekannt sind, wie Seine vollkommene Billigkeit und Gerechtigkeit, ist weit entfernt, irg eine günstige Auslegung, derer in Ansehung des strittigen Punkts gegebenen Gesetze, zu verlangen, sondern wünschet vielmehr in dieser Streit-Sache eine unpartheyische und strenge Untersuchung. Seine Majestät verabscheuen alles dasjenige, welches das Ansehen eines willkührlichen oder gewaltsamen Betragens haben kan. Als wahrer Vater des Vaterlandes werden Allerhöchstdieselben niemalen der Zärtlichkeit, welche Dieselben bey allen Gelegenheiten Ihrem Volke erwiesen, entsagen. Seine Majestät haben schon mehr denn einmal der ganzen Welt gezeiget, daß grössere Empfindungen, als blos Eigennutz, Allerhöchstdieselben in allen Ihren Handlungen führen. Kraft der

Würkung

72) Der Raht hat aus der Zulage niemals etwas empfangen, daß er zur Wiedererstattung verpflichtet seyn solte, sondern was an Zulage die Bürger aus der Dritten Ordnung eingenommen, ist ganz der Hülfgelder-Kasse eingeliefert, und zum Nutzen der ganzen Stadt verwandt worden. Vladislaus IV. der unter den Durchlauchtigsten Königen die Zulage zuerst vor sich gefodert, hat doch derjenigen Summen nicht gedacht, die die Stadt in den vorigen Jahren eingenommen hatte, und von denen er wußte, daß sie zu den gemeinen Ausgaben gebraucht worden. Es ist auch etwas unerhörtes, daß man von jemanden Gelder zurück gefodert, von denen bekannt, daß er sie nicht empfangen habe.



Würkung dieser Empfindungen werden Seine Majestät, falls Allerhöchst Dero Forderungen nur aufgeklärt und gerechtfertiget werden, zufrieden seyn. Die Zuflucht zu Allerhöchst Dero Gnade, welche dem Magistrat so oft angetragen worden, bleibt demselben auch noch allezeit unbenommen, und es wird endlich dem Könige sehr angenehm seyn, wenn Allerhöchstderselbe die Danziger von der Gerechtigkeit Seiner Forderungen, und zugleich von dem Umfange Seiner Großmuht wird überzeugen können.




Biblioteka Jagiellońska
stdr0024489


LA